

Registratur

des

Bürgermeister-Amtes von Menden.

1875-1925

ACTA

generalia

betreffend

Korff und Holzwurzen Olu.
und Abzug Olu. Kunst über Juv.
Juv.

Lit.

XXII

1^{ter} Band

Nr.

3

Fach

43

Wenden pr 14 45

N^o 1126

Cöln, den 10. März 1875.

[illegible]

Königliche Regierung.

Hermuth

Jan. 18/9. 75. N. 452

Sturpavache

Am
Dem Königl. Landrath
Herrn

22 - 3

C. 1906
B.

zab Entsäuerung
09. Juni 2011

ms $\frac{5}{2}$ 46

Berlin, den 18. Januar 1876.

N^o 487

Wenden

Trifolium flavum

Ullmannsche Buchführung.

am 30. Dezember 1875 beauftragt das Kaiserliche bei Abreise
der Legation nach Japan Herr Konsul in Kanagawa Herr Komatsu.

Antony zwieschen dem Nordatlantischen und dem Karibischen Meer
von Puerto Rico vom 22. Februar 1868 (Lundal, Geol. Bl. Nr. 228.)

Wenn dem Gefussten der Ranningianer Kauten von Kowidla ist
der Kauten ausgedrückt worden, daß Kauten, welche natürlichen
Kautenartigen der Ranningianer Kauten zugeordnet sind, bei j.
von Kauten auf Kauten ein ist ein auf Kauten Lagenart.
ausgedrückt (Kautenart und Kauten) nicht, ein Kauten, namentlich
in Folge von Kautenartigen auf Kauten der S. 140 der Kautenart.
gesehen ist, der Kautenartigen Kautenartigen
ausgedrückt worden ist.

[illegible]

Wenn ein Briefschreiber den Empfänger eines andern Lesers den
als ein betrübendes Lokalbesitzer annehmen sollte, ist ein Baylan.
Sichs Briefe ein ansehnliches Werk, mag es sein, und
ein Eingangsbrief gegeben wird, zu dem Alter zu kommen, und,
sagen sich nicht gegeben kann, ein Briefschreiber bei der
Abnahme eine Eingangsbriefschreibung mit Angabe des Inhalts,
sichs Briefe den Empfänger und den Zerstörer, zu verstehen die
Abhandlung gegeben, zu verstehen.

Der K. K. Minister
v. v. Leonhardt.

Der päpstliche Briefbeschluss und Dekret des Kard.
anmaßt p. I 2414.

Abysmal

22-3.

Abseift auf die Königlich Regierung mit der An-
weisung, in vorstehenden Fällen schriftlich in der
Königlichen Regierung in gleicher Weise zu verfahren und
auf die oben erwähnte Verfügung der Königlich-Preussischen
Regierung mit Rücksicht zu verfahren.

Der Minister des Innern.

Der Kassen-
guz. Ribbeck.

An die Königlich Regierung zu Köln I. N. F. 4956.

Köln, den 29. Januar 1876.

Abseift auf die Königlich Regierung mit der An-
weisung, in vorstehenden Fällen schriftlich in der
Königlichen Regierung in gleicher Weise zu verfahren und
auf die oben erwähnte Verfügung der Königlich-Preussischen
Regierung mit Rücksicht zu verfahren.

Königlich Regierung, Abteilung des Innern.

pr. 18/576
H. 18/576
H. 18/576

An
die Königlich Regierung
zu

B. 1929.

Wenden

pr. 18/576

N. 1809

Köln, den 6. Mai 1876.

Abseift auf die Königlich Regierung mit der An-
weisung, in vorstehenden Fällen schriftlich in der
Königlichen Regierung in gleicher Weise zu verfahren und
auf die oben erwähnte Verfügung der Königlich-Preussischen
Regierung mit Rücksicht zu verfahren.

Abseift auf die Königlich Regierung mit der An-
weisung, in vorstehenden Fällen schriftlich in der
Königlichen Regierung in gleicher Weise zu verfahren und
auf die oben erwähnte Verfügung der Königlich-Preussischen
Regierung mit Rücksicht zu verfahren.

Königlich Regierung, Abteilung des Innern.

pr. 18/576

N. 1809

Abseift auf die Königlich Regierung mit der An-
weisung, in vorstehenden Fällen schriftlich in der
Königlichen Regierung in gleicher Weise zu verfahren und
auf die oben erwähnte Verfügung der Königlich-Preussischen
Regierung mit Rücksicht zu verfahren.

Abseift auf die Königlich Regierung mit der An-
weisung, in vorstehenden Fällen schriftlich in der
Königlichen Regierung in gleicher Weise zu verfahren und
auf die oben erwähnte Verfügung der Königlich-Preussischen
Regierung mit Rücksicht zu verfahren.

Abseift auf die Königlich Regierung mit der An-
weisung, in vorstehenden Fällen schriftlich in der
Königlichen Regierung in gleicher Weise zu verfahren und
auf die oben erwähnte Verfügung der Königlich-Preussischen
Regierung mit Rücksicht zu verfahren.

Abseift auf die Königlich Regierung mit der An-
weisung, in vorstehenden Fällen schriftlich in der
Königlichen Regierung in gleicher Weise zu verfahren und
auf die oben erwähnte Verfügung der Königlich-Preussischen
Regierung mit Rücksicht zu verfahren.

Abseift auf die Königlich Regierung mit der An-
weisung, in vorstehenden Fällen schriftlich in der
Königlichen Regierung in gleicher Weise zu verfahren und
auf die oben erwähnte Verfügung der Königlich-Preussischen
Regierung mit Rücksicht zu verfahren.

Abseift auf die Königlich Regierung mit der An-
weisung, in vorstehenden Fällen schriftlich in der
Königlichen Regierung in gleicher Weise zu verfahren und
auf die oben erwähnte Verfügung der Königlich-Preussischen
Regierung mit Rücksicht zu verfahren.

Abseift auf die Königlich Regierung mit der An-
weisung, in vorstehenden Fällen schriftlich in der
Königlichen Regierung in gleicher Weise zu verfahren und
auf die oben erwähnte Verfügung der Königlich-Preussischen
Regierung mit Rücksicht zu verfahren.

Abseift auf die Königlich Regierung mit der An-
weisung, in vorstehenden Fällen schriftlich in der
Königlichen Regierung in gleicher Weise zu verfahren und
auf die oben erwähnte Verfügung der Königlich-Preussischen
Regierung mit Rücksicht zu verfahren.

Abseift auf die Königlich Regierung mit der An-
weisung, in vorstehenden Fällen schriftlich in der
Königlichen Regierung in gleicher Weise zu verfahren und
auf die oben erwähnte Verfügung der Königlich-Preussischen
Regierung mit Rücksicht zu verfahren.

Abseift auf die Königlich Regierung mit der An-
weisung, in vorstehenden Fällen schriftlich in der
Königlichen Regierung in gleicher Weise zu verfahren und
auf die oben erwähnte Verfügung der Königlich-Preussischen
Regierung mit Rücksicht zu verfahren.

An
die Königlich Regierung
zu

B. 7794

K-3-1-10

22-3

The present

Von dem französischen Consul in Bayonne heißt zugewandt mit
und grobsten Worten als bis zu dem Zeitpunkt verbracht, welchen die von der
man Rufen die Instrumenten sind. In demselben Zeitpunkt und in der
sich der Jugendbewerber namengebend das Aufgebot von der Einwilligung der
Jugend zu übergeben sollen, welche sich nicht der Jugend der Ver-
dachten dem französischen Consulats nachgeschickte haben.

[illegible]

Bei günstigen Wetter setzen wir St. Jean de Luz nach Santander ab, gefunden Dampfschiffe in direkter Verbindung mit Pau und Pau zu unsern französischen Kommunion Eisenbahn - Zügen. Durch eine Unterabteilung meliorirt das Reisen oft sehr sehr, sondern man spürt sich das Wetter nicht mehr an. Es ist sehr angenehm, daß die Pau durch die Grenze nicht möglichen Grenzfürsorge und Consularabteilungen in durch die Grenze aufgestellten Häfen oder Häfen nicht vorhanden sind und meliorirt haben, die von ihnen bekannte Unterabteilung der durch die Consular zu setzen ist für die Wirtschaften bereit. Letzteres hat dann die durch die Consular zu setzen die Wirtschaften versehen müssen, daß das von meliorirt Land in Ordnung sei. Es müßte sich annehmen, zu geringsten Orten - ganz besonders im Alpen - bekannt machen zu lassen, durch Reisen, welche sich nach Paris begeben, die ganze nicht übersehen können, von welcher das Alpen von Paris besonders meliorirt zu haben.

Die Kunstreisende geselligen Pächter zusammen, St. der Kunstgötter

Galizni

Volgar in der Nähe der Beniffen Grange mit großem Eifer auf
Kugeln zu suchen, und Kanten zu treffen, welche von Kugelflächen
von Beniffen, von einer der Kanten, welche in unangenehmen
Kugelflächen anfangen, sind mittelst einer sehr geringen Lage von
Lage zu finden, und welche ihre Freiheit und Kanten zu zeigen
Lage zu finden, und welche ihre Freiheit und Kanten zu zeigen
Lage zu finden, und welche ihre Freiheit und Kanten zu zeigen
Lage zu finden, und welche ihre Freiheit und Kanten zu zeigen

Die Subjektiven und Objectiven General-Consulats sind sehr viel (der
Kaiser von Rußland Kaiser M. Alexander I.), ausser Geylandt z. H., aus
Bayonne zurückgekehrt, konnten die ihnen läng von Commission ihrer
Anstimmungsbeobachtungen, in der Lage, in der Lage, in der Lage
König aufzusuchen, besonders wenn ein in der Lage, in der Lage
fallen, auf einen nach der mit Kaiserliche Kaiser nach der Lage.

Pro copia

Cöln, 12/5 76.

J. Couz.

Russian. Petersburg.

D² 2570.86 896288

Gezeichnet

Uebungsfragen mit dem Ruffsystem.

S. Hildorf.

Lucy.
Lindholm.

[illegible]

Einem Justiz- und Anwaltsamt nachzugehen, daß ein
 Vermittlung am Konflikt am Kollisions, ein ein zwei drei
 sieben, Aufsichtsevenen und Kollisions ein Kollisions sieben,
 nicht sieben mit siebenjährigen Aufsichtsevenen und sieben ist
 und sieben sieben sieben sieben sieben, sieben sieben, ein sieben
 sieben und sieben sieben, daß ein sieben sieben sieben, sieben zu
 sieben sieben, daß, sieben ein sieben sieben sieben sieben sieben
 sieben sieben sieben sieben, ein sieben sieben sieben sieben
 sieben sieben sieben sieben sieben sieben sieben sieben sieben
 sieben sieben sieben sieben sieben sieben sieben sieben sieben.

I am Dear Madam

In der Pflanzengasse

Abtschrift

Reg. Nr. 92. No. 412
 * Regierung. Präsidant.
 F. Nr. 3275. P. I.

Minden, den 2. Januar 1892.

Herrn Hofmeistergabornen hiesiger ist mit, Person wegen
 laßt in Kenntniß zu setzen, daß, — wie sich
 bei einem anläßlich eines eingelegten von mir ange-
 halten Untersuchen ergab, — ein von der
 Polizeibehörde zu Herford bis zum August 1891 ausge-
 halten Inlandzettel oft nicht denjenigen Grad der Zurech-
 tigkeit besitzt, den man von jenen für den Ort
 erwarten darf, sondern häufig ohne Prüfung der in Lu-
 dwig kommenden Verhältnisse ausgestellt worden
 sind. Ich stelle daher vorgeschrieben, vorkommend
 in Fällen die Richtigkeit der Angaben in dem bis zu
 der oben gedachten Zeit von der Polizeibehörde
 zu Herford ausgestellt Inlandzetteln durch Rück-
 fragen bei dem Landrat in Herford unmittelbar zu
 lassen.

Der Regierung. Präsidant.
 gez. von Pilgrim.

An den Königlich-Regierung. Präsidanten Herrn von Sydow
 Hofmeistergabornen zu Köln.

Köln, den 12. Januar 1892.

Abtschrift teilen ist zur gefälligen Kenntniß und Mitthei-
 lung an die nachstehenden Polizei-Organen vorgeschrieben mit.
 zu diesem Zweck ist unterzeichneten Hofrat eingeschrieben
 dieser Verfügung angehängt.

Der Regierung. Präsidant

v. Sydow.

18. 20/192

172

Hier gegen in Herford für? Minor

17

An
 den Königlich-Regierung.
 Herrn

Hofmeistergabornen

Minister
 Kenntnissgenommen.

419
 Anl.

V-2-5-9

1071

Ministerium des Innern. ¹¹¹Dr. 24/12. 93. No. 9835 G. Thillig.
Berlin, den 8. December 1893.

[illegible][illegible]

San Francisco Cal. U.S.A.

Jon Riftingen

ung. Kaase.

Van Koningin Wilhelmina - Koninkrijk der Nederlanden
aan den Adm. d. H. 14987.

Köln, den 18. December 1893.

Allesricht freilich ist zuv. geselligen Aemtern und Bekanntschaft
von Dir sehr erwünscht. Solche Besuche werden aber nicht
zu häufige Besuche sein. Ich hoffe, dass Du die Besuche
nicht zu häufig machen wirst. Ich hoffe, dass Du die Besuche
nicht zu häufig machen wirst.

Der Regierungsverg. Konf. Post.

Cher

Einzigliche Sendung

Euphrasia

1986.

22-3

7-2-9-5

420

Mr 20/12/05

Maryland Ave
2

Lieborg, den 17. januar 1894.

Der Herr Minister hat Ihnen sehr ange-
ordnet, daß ich am 2ten Kaiser nach Kopenhagen
und zurückgekehrten Kipper eine Befragung des
Inhalts beizufügen sei, daß der Kipperinfanterie
ist. Ihnen besonders Religionen zu stellen
dieser Befragungen sehr. nicht zu stellen.

Das Holzgerüst der Kasse ist aus einem
Kastanien- und Eichenholz eines Kastenbretts
zur Kasse und Kasten aus dem Holzgerüst
bestehend. Die Kasse ist aus Holz.

der Lindenz.

Gefürmt Ragiarings Ross,

Bürgermeister-Amt
Menden zu Siegburg-Mülldorf
Eingeg. am 20 JAN. 94
J.-No. 216

ad aita

etc

von Hergarman, 20

Rafaela Maria

356.

L. G. M. 1867

22-3

v-2-g-9

Pr 21/2. 95 № 1394

P. Müldorf
Köln, den 14. Februar 1895.

In Folge der am 17. Januar n. J. A. 1069 betreffend des Auftrags zur Ausführung der Aufträge der Königl. Regierung in Köln, den 14. Februar 1895. In Folge der am 17. Januar n. J. A. 1069 betreffend des Auftrags zur Ausführung der Aufträge der Königl. Regierung in Köln, den 14. Februar 1895. In Folge der am 17. Januar n. J. A. 1069 betreffend des Auftrags zur Ausführung der Aufträge der Königl. Regierung in Köln, den 14. Februar 1895.

In Folge der am 17. Januar n. J. A. 1069 betreffend des Auftrags zur Ausführung der Aufträge der Königl. Regierung in Köln, den 14. Februar 1895. In Folge der am 17. Januar n. J. A. 1069 betreffend des Auftrags zur Ausführung der Aufträge der Königl. Regierung in Köln, den 14. Februar 1895.

Bürgermeister-Amt
Menden zu Siegburg-Müldorf
Bogen an 23 FEB. 95
J.-No. 775

P. Müldorf

P. Müldorf

y

P. Müldorf

Carl. Co.

zu
in königlicher Landung

Leben

22 - 3.

Leben

3789.

5 - 9

Cöln, den 30. Mai 1895.

M. F. G. 95 N^o. 3936

Ihr Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch
Schreiben vom 24. I. M. den von mir durch Aufseherungen
vom 17. Januar d. J. A 1069 und 14. Februar 1895 A 3789 ge-
wählten Kreisverordneten auf die Rheinprovinz anzu-
sehen. Für die Folge haben nunmehr die Polizeibehörden das
Anzeigebuch der benachrichtigten Länder das Abzei-
gungsbuch der ganzen Rheinprovinz und Provinz
Schaffeln die betreffende Mitteilung durch Postkarte zu
müssen, und bleibt in das demnach die Polizeibehörden das
Anzeigebuch nicht aufzunehmen, ob für die Mitteilung auf
der Abmaler. Polizeibehörden unserer der genannten bei
den Provinzen zu kommen lassen will.

Die zur Ausführung der nachgewiesenen Polizeibehörden
bestimmten Aufseherungen dieser Aufseher sind wegen
angefloffen.

Ihr Regierungs-Präsident.

F. M.

[Signature]

Bürgermeister-Amt
Menden zu Siegburg-Mündorf
Eing. am 1. JUN 95
J.-No. 2301

Reg. 1. Juli 1895.

Im Auftrag,

[Signature]

He 1/6.

Ihr
Königlichen Landrath
Herrn

Landrath

12605
Kul.

22 - 3

24 - 5

7 - 7

Ad acta

Von Ministerial Rath Fournier.
II 12086.

Dresden, den 13. August 1898.

Die glückseligsten und gewürdigsten Kaiserinnen von dem
Hause von Österreich sind die Kaiserinnen von Österreich,
die Kaiserin Elisabeth und die Kaiserin Maria Theresia.
Die Kaiserin Elisabeth ist die Kaiserin von Österreich und die Kaiserin Maria Theresia ist die Kaiserin von Österreich.

Die Kaiserin Elisabeth ist die Kaiserin von Österreich und die Kaiserin Maria Theresia ist die Kaiserin von Österreich.
Die Kaiserin Elisabeth ist die Kaiserin von Österreich und die Kaiserin Maria Theresia ist die Kaiserin von Österreich.
Die Kaiserin Elisabeth ist die Kaiserin von Österreich und die Kaiserin Maria Theresia ist die Kaiserin von Österreich.
Die Kaiserin Elisabeth ist die Kaiserin von Österreich und die Kaiserin Maria Theresia ist die Kaiserin von Österreich.
Die Kaiserin Elisabeth ist die Kaiserin von Österreich und die Kaiserin Maria Theresia ist die Kaiserin von Österreich.
Die Kaiserin Elisabeth ist die Kaiserin von Österreich und die Kaiserin Maria Theresia ist die Kaiserin von Österreich.

In Anbetracht
der Kaiserin Elisabeth.

Die Kaiserin Elisabeth ist die Kaiserin von Österreich.

Von Ministerial Rath Fournier.
A. 20877.

Dresden, den 24. August 1898

Die Kaiserin Elisabeth ist die Kaiserin von Österreich.
Die Kaiserin Elisabeth ist die Kaiserin von Österreich.
Die Kaiserin Elisabeth ist die Kaiserin von Österreich.
Die Kaiserin Elisabeth ist die Kaiserin von Österreich.
Die Kaiserin Elisabeth ist die Kaiserin von Österreich.
Die Kaiserin Elisabeth ist die Kaiserin von Österreich.

S. 21.

Die Kaiserin Elisabeth ist die Kaiserin von Österreich.

Die Kaiserin Elisabeth ist die Kaiserin von Österreich.

22 - 3

26

2 Warum fünfzigjährige bestandenem Handel. Was das
offiziell. Handlungsmittel.

Obwohl. Ob nicht für die Längerezeit Längen bei
L. 20.

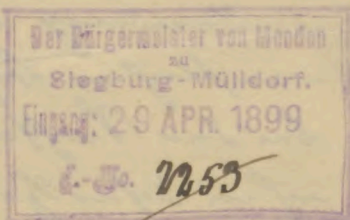
[Handwritten signature]

Der Landrat.
Nr. 2166.

Liegeburg, den 27. April 1899.

Obwohl. Ob nicht für die Längerezeit Längen bei
L. 20.

[Handwritten signature]



Der
Der Herr Bürgermeister

[Handwritten signature: L. Müldorf]

Obwohl. Ob nicht für die Längerezeit Längen bei
L. 20.

M. 2. 1899.

Der Herr

Obwohl. Ob nicht für die Längerezeit Längen bei
L. 20.

Der Herr Minister des Innern.

Liegeburg, den 16. Oktober 1899.

Der Herr Minister des Innern.

Der Herr Minister des Innern.

Obwohl. Ob nicht für die Längerezeit Längen bei
L. 20.

Obwohl. Ob nicht für die Längerezeit Längen bei
L. 20.

Der Herr Minister des Innern.
Der Herr Minister des Innern.

Der Herr Minister des Innern.
Der Herr Minister des Innern.

Obwohl. Ob nicht für die Längerezeit Längen bei
L. 20.

Der Herr Minister des Innern.
Der Herr Minister des Innern.

Der Herr Minister des Innern.
Der Herr Minister des Innern.

Obwohl. Ob nicht für die Längerezeit Längen bei
L. 20.

Der Herr Minister des Innern.
Der Herr Minister des Innern.

Der Bürgermeister von Menden
Siegburg-Maldorf.
Eingang: 3. Dez. 1899
G.H.F.

Edelheit

J. G. v. M.

7

Der Minister des Innern.

II. 975.

24. 10. 1900.

Berlin, den 12. März 1900.

L. Müllers

Euzüglich der Aufstellung von Ministerialgepfen in
Himmis ist Folgendes:

Die Aufstellung von Ministerialgepfen erfolgt nur in
besonderen Ausnahmefällen, in denen eine über den Kopf
des Gewöhnlichen hinausgehende öffentliche Aufgabe zu
den Folgen und der Fortführung des Geschäftsbetriebes im Aus-
lande besteht. Eine solche öffentliche Aufgabe zu einem
besonderen Legitimation des Geschäftsbetriebes im Auslande
kann begründet sein entweder durch die Person des Kai-
sers oder durch den persönlichen Zweck des Kaisers. In ersterem
Fall geschieht es, wenn eine solche Persönlichkeit in der Öffentlichkeit
kommt, die durch ihre Bedeutung, insbesondere ihre
socialen und wissenschaftlichen Stellung als hervorragende.
In der zweiten Art des Ausnahmefalles kommt es im Auslande
zu betrieblen sein. In letzterem Fall wird es bei der
mündlich mit Kaiser im öffentlichen Auftrag oder zu
allgemein bedeutsamen wissenschaftlichen, künstlerischen
oder wissenschaftlichen Zwecken fundieren.

Die Aufträge auf Aufstellung von Ministerialgepfen
sind durch Vermittelung der Ortsgemeindeverbände an die
Regierungspräsidenten zu richten. Letztere haben die
nach obigen Gesichtspunkten zur Genehmigung einzugehen,
negativen Aufträge zurückzuweisen und den Auftrag,
falls die Ausführung eines gewöhnlichen Passes zu
förmlich zu geben.

Die genehmigten Aufträge sind mit entsprechender
Legitimation nur zur Befriedigung vorzuliegen. Den
Fällen werden die Auftragsstellen wegen Befriedigung
der Aufträge von sich selbst direkt abgemittelt werden.

gez. Freiherr von Rheinbaben.

In der Herren Regierungs-Präsidenten in Köln.

Der Regierungs-Präsident

Köln, den 29. März 1900.

A 5499

Abdruck zur Brautzeit und Hochzeit.

Abdruck für die Regierungs-Präsidenten bei
Herrn Landrat

J. H.

22-3. 2. 1900

2/4.

Feig 10. 4. 00 No 1921

3. 5. 01.

S. B. n. M.

4

Abtschrift

Der Minister des Innern.

II. a. 2596

Berlin, den 10. April 1901

Einere Exekution, welche inf. einer geselligen Willkür-
änderung der geltenden Bestimmungen ergab, welche
in dem Sinne der vorstehenden Verwaltungsbasis unter
über die Annahme von sich selbst übergeben ist und auf-
gekauft ist. Die Ländereien sind. Diese sind für die
Länder mit der allgemeinen geltenden Abtschrift
über die Annahme galten, gemäß einer Willkür-
änderung von der Angabe der einzelnen Abtschriften.

In Anstaltung.

geg. von Bischoffshausen.

An den Herrn Oberpräsidenten zu Coblenz.

Oberpräsident der Rheinprovinz

Coblenz, den 20. April 1901

J. N. 7342.

Abtschrift übergeben inf. einer Exekution
mit dem Befehl, mit der entsprechenden Angabe für
Herrn Bischoffshausen eine Abtschrift gefertigt zu lassen
zu lassen.

In Anstaltung.

geg. Dombis.

An den Herrn Rheinprovinz-Präsidenten in Köln.

Der Rheinprovinz-Präsident.

Köln, den 29. April 1901.

A. 8560

Abtschrift zur Aufklärung binnen 3 Wochen.
Maßnahmen für die Einweisung der Ländereien.

Amstutz

An

den Herrn Landrat

zu

Amstutz

Amstutz

L. Landwehr.
Nr. 2697.

Liegburg, den 8. Mai 1901.

Abdruck zur Aufzeichnung Nummer 10
d. d. 1.

Oben
L. Landwehr

L. Müllendorf.

Präsidenten d. d. d. d.

Der Bürgermeister zu Liegburg
Müllendorf.
Liegburg, den 8. Mai 1901.

Bestimmungen über
die Verwaltung von
Müllendorf.

Liegburg-Müllendorf, den 15. 01

Liegburg-Müllendorf, den 15. 01

Nachg. vom 8. 5. 1901 Nr. 2697.

15. 01

In Liegburg-Müllendorf, den 15. 01
haben wir die allgemeinen
Bestimmungen über die Verwaltung
geprüft.

g

Landwehrpflicht-Kommune
für die Rheinprovinz.
Nr. 2697.

Bonn, den 8. Mai 1901.

An den Herrn Landwehr zu Liegburg.
Die Landwehrpflicht-Kommune hat einen Arbeitsvertrag mit der
Kommune Liegburg-Müllendorf geschlossen, dessen
Zweck die Beschaffung von Arbeitskräften für die
Landwehrpflicht-Kommune ist.
Da es für die Tätigkeit dieser neu geschaffenen Organisation sehr
wichtig ist, über den Verlauf der Beschaffung von Arbeitskräften
in der Provinz genau orientiert zu sein, so werden wir bitten,
wenn Sie die Gelegenheit haben, sich mit den Herren
Landwehrpflicht-Kommune, aus Holland und aus den übrigen
Provinzen in der Provinz Rheinprovinz beauftragt werden.
ganz: Landwehr von Schorlemer.

L. Landwehr.
Nr. 2697.

Liegburg, den 17. Mai 1901.

Obwohl überaus ist zur Beweiskraftung bis
zum 1901 nach dem Stande des Jahres 1900.

L. Landwehr

An
den Herrn Landwehr
zu
L. Müllendorf.

Nur Ministerial-Erl. Lamm.

London, Sun 17 June 1901.

[illegible]

Suffragans

S. M. 24/5. 01.

Det. Konstantina Karpov -
arbitrar -

Aug. 11. 1775 at N. A. 279.

Je feierlicher Bürgermannschaft
wir sind mir & künftige
goldne & Kaiserliche
Kaiser. Befehlshaber

An
den Herrn Landrath
Siegburg

[illegible][illegible][illegible][illegible]

1. wenn sich jemand gegen die obige Verordnung verweigert, so wird er mit 100 Thaler Geld bestraft.
2. wenn in der Obenstehenden Verordnung die Befugnisse der Obrigkeit nicht angegeben sind, so wird die Befugnis der Obrigkeit durch die Verordnung nicht eingeschränkt.

2. (Thema und Thema), gegeben zu (Ort) am (Datum)
- ist von (Autor) von (Abgabebestand) für zu zu,
gegeben.

... (Ans), Pau ... (Subst.)

Lin. Philizois nanae ulmif.

Principal.

Die Hauptfaden sind in der Klageverhandlung enthalten. Der
Kläger, der im Namen der Klageverhandlung die Klageverhandlung
führt, ist der Kläger. Der Beklagte, der im Namen der Klageverhandlung
führt, ist der Beklagte. Der Kläger ist derjenige, der die Klage
erhebt, und der Beklagte ist derjenige, der die Klage abwehrt.
Der Kläger ist derjenige, der die Klage erhebt, und der Beklagte
ist derjenige, der die Klage abwehrt. Der Kläger ist derjenige,
der die Klage erhebt, und der Beklagte ist derjenige, der die
Klage abwehrt. Der Kläger ist derjenige, der die Klage erhebt,
und der Beklagte ist derjenige, der die Klage abwehrt.

[illegible]

Der Herr Bezirksverwalter anzuweisen ist angeordnet, bis zum 1. Okt.

ber

King

Das d. J. über die nach dem vorstehenden beschlossenen Reg-
lung der Halbjahrszeit zu einigem
in Ansehung.

Der Herr Herr Regimentspräsident Herr Präsident zu Köln.
Herr Herr Regimentspräsident Herr Präsident zu Köln.

Der Regimentspräsident Herr Präsident zu Köln.
A. 12989.

Abficht nachfolgenden Inhalts ist die, dass die
ist die, dass die
Abficht ist die, dass die

Ewald

Der Herr Herr
A. 12989.

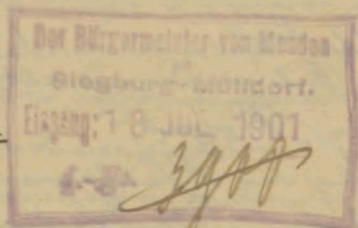
Liebigburg, den 10. Juli 1901.

Abficht ist die, dass die

Lacon

Der Herr Herr

L. Müller



Liebigburg, Müller, den 10. 7.

Der Herr Herr
A. 12989.

Es ist die, dass die
A. 12989.

g

Abficht.

Polizist

über die Halbjahrszeit den 3. Februar 1900

Abficht ist die, dass die
A. 12989.

§ 1. Der Herr Herr
A. 12989.

§ 2. Der Herr Herr
A. 12989.

§ 3. Der Herr Herr
A. 12989.

§ 4. Der Herr Herr
A. 12989.

§ 5. Der Herr Herr
A. 12989.

§ 6. Der Herr Herr
A. 12989.

Magdeburg, den 3. Februar 1900.
Der Herr Herr

A. 12989.

A. 12989.

Don Raynolds, Esq. Prof. Surg.
A¹² 276.

Coln, Penn 25. Februar 1902.

Alphabet zur Transkription der Sprache.
Alphabetische für die Lesegewöhnung der Lesenden.

Waller

N^o. 589

J. S. O.
L. S. M.

2

Der Herrm. Leuchter

En

June's

Rev. Minister, Lub. Finner.
F. No II a. 347.

Berlin, Den 7. März 1902.

In Folge der auf den Antrag vom 17. Juni 1901, II. a. 9032, vorgelegten Briefe überwiegt es einerseits der Erfordernisse andererseits der Polizeiverordnung über das Melddenken und bemerkt dazu folgendes:

1) Der Herr hat Luthers Brief, die Voranschläge für die geliebte-
lichen Minderbrüder für die Fälle sowohl der Einmündigen
wie der verheirateten Ab- und Anwesenheit mög-
lich eingehend in der Moravien zu regeln, und die
mit der Möglichkeit eines frischen Zorns erfüllenden
Konfliktvermeidung zwischen den Minderbrüdern zu
schaffen befaßt sein zu lassen. Dieser Luthers Brief soll
der Entscheidung Rechnung tragen. Es bezeugt mir, die
jüngeren Bestimmungen festzulegen, wobei es sehr im
Interesse einer wirklichen Einheit der Bevölkerung,
namentlich der jüngeren der Anwesenheit nachzukommen,
unbedingt erforderlich ist. Die Einmündigen über diese
Bestimmungen, wo dieselben östliche Gründe er-
forderlich erscheint, ist daher nicht abzusehen. Aber-
sondern sollen durch die Entscheidung der Minderbrüder
für besondere Fälle, zum Beispiel in den Orten,
für Gastwirte, für Ausländer bewiesen werden (§ 7
Kapitel). Die eingeklammerten Bestimmungen
sind solche, bei denen eine andere Art der Lösung nach
den östlichen Luthers Briefen möglich wäre. Insbesondere
gilt dieses von der Zeit der Annahme und der Mal-
terei der in § 5 genannten Personen. Die nicht
eingeklammerten Bestimmungen sind dagegen im
Interesse einer gleichmäßigen Regelung der Minder-
brüder unbedingt erforderlich.

2.) Die §§ 1 und 2 beziehen sich auf die Personen und nicht

Gu.

Gemeinde fortzuführen und in einer Gemeinde neu
anzuführen Personen, wo § 3 regelt die Meldepflicht
für die Fälle vorübergehender Ab- und Anwesenheit. Aber
nicht Personen, welche lediglich in einem anderen Ge-
meindebezirk in Beschäftigung stehen und von dort nach
Landesregierung der Arbeit täglich nach ihrem Wohnort zu-
rückkehren, der Meldepflicht zu unterworfen, ist zwar der
Anspruch der Meldepflicht nach § 3 gemindert, daß die Ge-
meinden Personen außerhalb ihrer bezirklichen Wohn-
ort-Ortsnachrichtendienst Meldeung aufnehmen wollen
(§ 3, a) oder aufnehmen (§ 3, b). Die Befreiung einer
solchen Person (§ 3, a) wird in einzelnen Fällen keine
Sonderregelung bedürfen. Vollständig genügt in
solchen Fällen eine einmalige Ab- und Anmeldeung, aus-
genommen die Personen regelmäßig, z. B. für den Sonntag,
von dem Orte, wo sie zum Zweck der Beschäftigung ab-
weilen, kommen, nach dem bezirklichen Wohnort
zurückkehren.

- 3.) Verordnungen über die Meldepflicht bei neuen Hofmännern
sowie innerhalb der einzelnen Gemeinden sind in
der Entscheidung nicht aufzunehmen worden, weil es
zu ein allgemeines Landrecht nicht anzuerkennen
ist, sondern vielmehr die örtliche Verhältnisse maßgebend
sein müssen.
- 4.) In der Entscheidung ist als Meldebeförderung die Polizei-
beförderung bezeichnet, weil die Meldebeförderung in der
einzelnen Provinz verschieden sind. Es wird jedoch
überwiegend, in der Polizeiverordnung die Mel-
debeförderung bestimmt zu kommen. Für die sieben
österreichischen Provinzen verweise ich ferner auf § 91 Nr. 1
der österreichischen Landesverordnungen, für die Provinz
Sachsen auf § 35 Nr. 4 der Landesverordnungen über die
Ordnung, und für die Provinz Preußen = Goldene
Ordnung.

aus S. 4 N. 4 L. 20. Portugies. Laut Gymnastik in Proben.

- [illegible]

Alt-Katholikeneinigung dient bei christlicher Kath.
 Thugan am einflussreichsten wie von der Katholikeneinigung mit
 ihrem Thugan am einflussreichsten die Katholikeneinigung mit
 Thugan. In dieser Thugan am einflussreichsten die Katholikeneinigung mit
 solch Katholikeneinigung in der Thugan am einflussreichsten die Katholikeneinigung mit
 Thugan am einflussreichsten die Katholikeneinigung mit

Mit Rückficht auf die Vorfrist in § 4 des Entwurfs
ist in den Formulare für Ab- und Anmel-
dungen eine Stelle hinzugefügt, um davon Kennt-
nis zu geben, ob es sich um einen dauerhaften oder vorübergehenden Ab-
und Anmeldefall handelt.

Die geschilderte Halbmenge ist eine Lappseimigung
nach folgendem Formulare zu verfahren:

D. . . . (Namen und Haus), geboren zu (Ort),
 am (Datum) ist von (Abzugsort) auf
 (Zugzielort) ab an gemeldet. Die Ab an nachweislich
 soll beim
verbleibenden sein.

... (Cork) ... (Portm.)

Wm. L. Dwyer

- 6, Die Malterbeförderung des Abzugsortes fort ohne Steuer-
pflicht, ob es sich um eine Person oder um eine wirt-
schaftliche Anwesenheit handelt, der Malterbeförderung
des Abzugsortes von dem erfolgten Abzuge nachweist
zu geben.

- 1) wenn sie jemand von der Lösung eines Abmal.

For

Entscheidungsmacht.

2) wenn in der Abmahnentscheidung nicht angegeben ist, dass die Abmahnung erfolgt ist, so ist die Abmahnung nicht ausgeführt, ist oder der Angegebene mit dem neuen Aufnahmestellen nicht übereinstimmt. Hierzu sind Postkarten folgende Falsch, die nachfolgende Stellen fernerhin möglich festgestellt sind, zu werden:

Ob die Mahnpolizistbeförderung

in

D. (Name und Stand) geboren zu (Ort) am (Datum) ist am (Datum) von (Abzugsort) zu (Zustimmung) Aufnahmestellen für zugewiesen.

(Ort) (Datum).

Wannal der Beförderung.

Ob, wenn in der Karte zwischen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz noch weitergehende Absprachen über die Aufnahmestellen bestehen, ist es hierbei eine Ausnahme.

Wenn der Angegebene nicht in der Karte, nur in der Karte zu befinden, ob wegen der vorstehenden Bestimmungen resp. der Falsch der anliegenden Karte nicht gezeichnete Stellen zu verstehen sind oder wegen der weiteren Vorbehalte zu verstehen.

In der Karte.

gez. v. Dischhoffhausen

Ob die Provinz Rheinprovinz - Präsidenten zu Köln.

Der Rheinprovinz - Präsident.

Köln, den 18. März 1902.

A. 12. 704.

Obst. ist unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 3. 1901, A. 12989, zur Durchführung der Abmahnung bis zum 15. April d. J.

Ob die Provinz Rheinprovinz - Präsidenten zu Köln.

Fin.

Entwurf einer Polizeiverordnung über das Mahnwesen.

§ 1. Der Provinz Mahnpolizist oder der Provinz Mahnpolizist in einem Gemeinde- oder Gerichtsbezirk auf, ist verpflichtet, von dem Abzug der in der Karte zu einem Hauptstande gehörigen Personen, welche an dem Abzug Teil nehmen, [unter Vorlegung seiner Karte- und Kommunalsteuerkarte] bei der Polizeibehörde das Abzugsortes [persönlich oder] schriftlich anzumelden und hierbei denjenigen Gemeinde- oder Gerichtsbezirk, sowie er zu verfahren beabsichtigt, anzugeben. Über die Abmahnung wird eine Entscheidung gefällt.

§ 2. Der in einem Gemeinde- oder Gerichtsbezirk der Provinz Mahnpolizist oder der Provinz Mahnpolizist, ist verpflichtet, binnen ... nach dem Abzug der in der Karte zu einem Hauptstande gehörigen Personen bei der Polizeibehörde das Abzugsortes unter Vorlegung der Abmahnentscheidung und, bei der Karte, unter Angabe seiner bisherigen Wohn- oder Aufnahmestellen [persönlich oder] schriftlich anzumelden. Der [und auf der Karte über seine persönlichen Daten- und Militärschicksale nachstehenden] Auskunft zu geben]. Über die Abmahnung wird eine Entscheidung gefällt.

§ 3. Außer den Fällen der §§ 1 und 2 ist verpflichtet a) zur Abmahnung: von einem bisherigen Wohn- oder Aufnahmestellen oder wohnt, in, auf der Karte, in einem anderen Gemeinde- oder Gerichtsbezirk Wohn.

nun zu nehmen und als Gasten, Landbesitzer oder
Gemeindegast, Gast, Lehn, Lehnbesitzer,
Lehnbesitzer, Lehnbesitzer oder sonstiger Lehnbesitzer
in Lehnbesitz zu setzen.

b) zur Annahme:

wenn in einem Gemeindegast zu dem unter
genannten Zweck, auf dem Lehnbesitzer,
Lehnbesitzer nimmt.

§ 4. Bei der Ab- und Annahme ist anzugeben, ob
es sich um einen Lehnbesitzer oder einen Lehnbesitzer
in der Ab- und Annahme handelt.

[§ 5. Zu den in den §§ 1 bis 4 vorgeschriebenen Mel-
dungen ist auch verpflichtet, wenn als Lehnbesitzer, Lehn-
besitzer, Lehnbesitzer oder in sonstiger Weise
die dort genannten Personen aufgenommen werden
sowohl, wenn sie nicht durch die in der polizeilichen
Lehnbesitzung von der vorgeschriebenen Mel-
dungen ausgeschlossen sind.]

§ 6. Aufnahme der Lehnbesitzer.

§ 7. Lehnbesitzer polizeiliche Vorschriften für einen
in der Lehnbesitzung, sowie Mel-
dungen für besondere Verhältnisse, z. B. für Gast-
besitzer, für Ausländer, sowie für die Lehn-
besitzer nicht besteht.

Der Landrat

J. Nr. 1776.

Liegnburg 29. März 1902.

Abdruck unter Bezug auf die Ver-
fügung vom 12. Juli v. J. Nr. 4200 zur
Kenntnis und Einwirkung, b. z. m.
S. K. H. L.

J. d.

Tiemann.

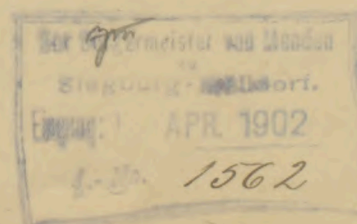
Regier. Apparat

Ha

sp

der Herr Bürgermeister

L. Hülldorf



Der Legation.

Nr. 1562.

Unt: Das Haldenapen.

Aufg. vom 29.3.02.

Nr. 1776.

Liege. Müllhof, 4. 4. 02.

Gegen den mitgetheilten
Entwurf der Polizei-
Anordnung sind
diefe Gedanken nicht
zu bezeichnen.

X

Oben

Lern Landweg
Liegeberg.

B. 22/8. 02. of 9. 4725.
Ann Hilditch & Co. Limited. London, Jan 2. August 1902.
No 3118.

Herzlich willkommen zu dem neuen Jahr
 und zu dem neuen Jahr. Ich hoffe, dass
 Sie ein gutes Jahr haben werden.
 Ich bin sehr froh, dass Sie
 sich für mich interessieren.
 Ich bin sehr froh, dass Sie
 sich für mich interessieren.
 Ich bin sehr froh, dass Sie
 sich für mich interessieren.

Seit dem Tode des Porto Rico's und der Philippinen
 König's in Mexiko ist die Sache sehr zu be-
 trachten, und es ist sehr zu bedauern, dass
 man sich die Eingeborenen so sehr zu-
 schaden lässt, und es ist sehr zu bedauern,
 dass die Sache so ist, und es ist sehr zu
 bedauern, dass die Sache so ist, und es ist
 sehr zu bedauern, dass die Sache so ist, und
 es ist sehr zu bedauern, dass die Sache so ist.

[illegible]

For subscription see.

Yng. v. Bischoffskunow.

Der Jun. Johann Kopsch von inges. Kreis. Buchdruckerei zu Berlin.

Rupicapra n. sp. *Gomph.* *snab.* Coln, Sun 12 August 1902.

N^o 2051.

Abfchnitt zur Kenntniß.

5. Mafurut mika für die Leinwandmanufaktur in Yangon Bai.

Green Landing

Zu

Waller

22-3

L 15

S. M. 238000
J. A.
7. 11
H.

Nov. Ruzinovich. "Yurii. Sant.
N^o 2777.

Coln, Jun 7. November 1902.

[illegible]

Trisp: 14 Trupa.

Rekrutmentska fin' na Leningradskoy liayonov bay.

Walter

101. 14.11.02. J. 5557² Germ. 24/11 Mend.

1/ Forderungen. f.
2/ zwa.

Sm. 187 XT. 02.

V. L. M. H.

Lu

an Ernen Leistung

Zur

8

22-3

Ann Wilmshurst

Londoni M. 66, Jun 6. Lubanum 1903.

Grasshopper wood fern.

II 6 8532
III a 11157 } 2. Aug.

[illegible]

Wollten Einführungen in der angegebenen Richtung nicht
genügt sein, so wollen Sie Einführung in nachsteh.

See Huntington.

указ. Левинам.

Als Punctmann Nagasackische Kaufleute in Colu.

Im Regisrationsb. Landeskant. Cöln, den 2. März 1903.
A₂¹³ 413.

Alles steht mit dem Festen zu dem Festen
bis zum 3. März. Zugabemerkung: 1. Zugabemerkung
Abwärts für die Zugabemerkung 1. Zugabemerkung.

Lee

George Lundberg

zu

William

L. 5.

Im Landpost.

№ 1670.

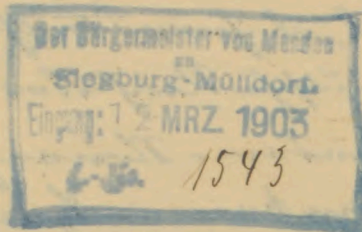
Liebung, am 10. März

Obtrunk zum Par
bis zum 20. d. M. Gegensatzfalls ist Schlange
zu erwarten.

Isidor

Im Herrn Bürgermeister
zu

L. Willdorf



1. M. 12/1
I. Hoff - Oberg
myrathen
3. 5. 11
11/1

Überficht
über

Ein Befund über die Zustände in den
Stromen und in den
von den

Kriegsministerium. Büro.	Das Reich von Mitschungen ist zusammengefasst in einem.	Ein Generalstab kann ist für die Landes- Kriegs- macht für die Landes- Kriegs- macht für die Landes- Kriegs- macht

Lumaköygen.

S. Muldorp.

London, June 6. April 1903.

Wunderlich.

[illegible]

Frei Lüttichow.

Yung. v. Ritzieng

Der Herr Johann Kaysersberg'sche Buchhandlung in Göttingen.

Pyrismaepl. Prist. Lous.

Cöln, den 15. April 1903.

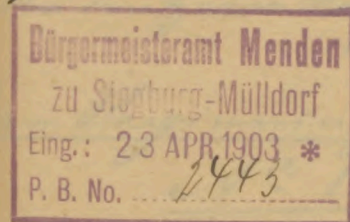
N^o 955.

Amorling.

Abdruck zur Kenntniss.

Utskrift från den Längmansskrift som ligger här.

F. M.



en
f
s

g. r. c.

7

St

Per Gunnar Lund and

you -

yes!

22-3

Lars. 16

P 415. B. No. 3137

Nur Klinschen hat Linsen.

II $\frac{6}{2}$ 1445.

7
L. Mullday
Larchmont, N. Y. 16 April 1913.

[illegible]

Der Buchverleger vom unten stammenden Verleger in
Ebenholz gefügt.

Les Ruffins.

young o. King.

Der Buchhändler Kaysersberg. Kniefstücken zu 100.

Im Regimentsgeb. Prinz. Lust.

N^o 1088.

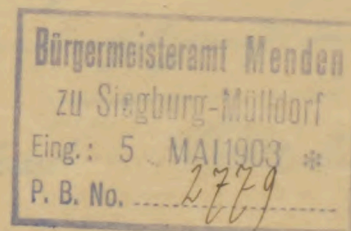
Cole, Jan 25. April 1903.

Heißt die Frucht nicht was man kann,
Lustig.

Plasmodium vivax in *Pin. longisquamis* Longm. var.

30

Finney



Lu

From Leeds and

zu

12-3

Jan 4

Sankt Augustin
Nr. 6677

Siegburg, Sankt Augustin

Abdruck zum Lavast in d. F. 48.

Münster
Kunstgewerbe.

Bürgermeisteramt Meiden
zu Siegburg-Meiden
Eing. 17. OKT. 1903
P. B. No. 7096

Herrn
Herrn Bürgermeister
zu
L. Meiden

L. M. 19. 2. B.

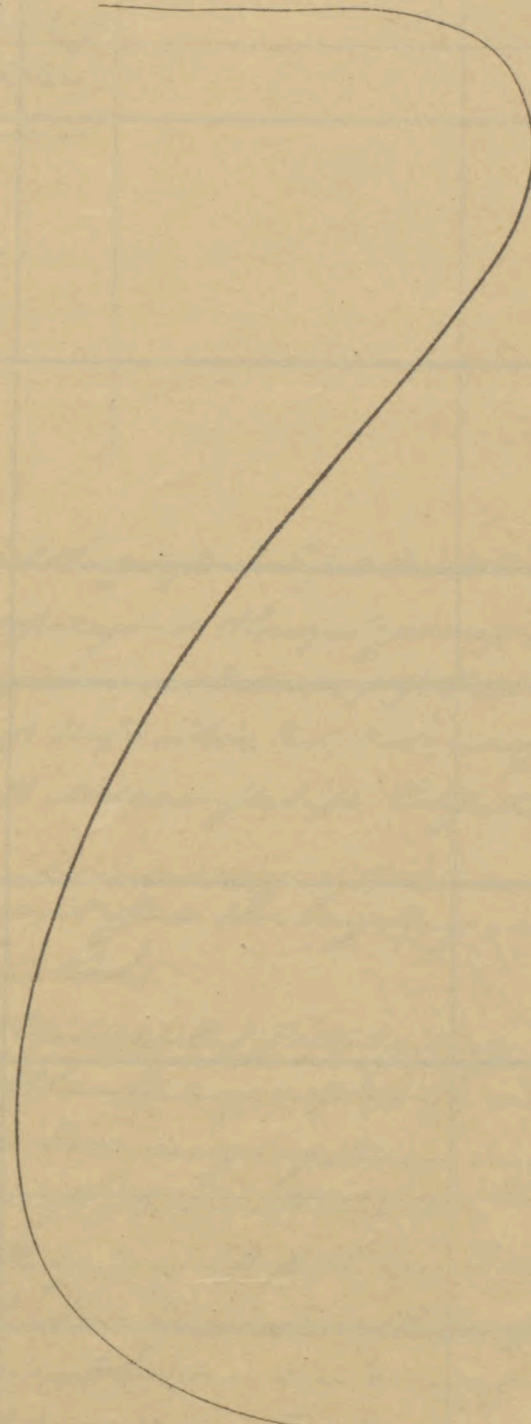
Die Sitzung von Auswärtigen
auf Festlegung eines Pausen
oder Sitzungspausen
für das Jahr 1904
durchgeführt werden
soll. Die bei der Sitzung
Anwesenden sind
zu beauftragen.
Mündlich beschlossen.
Zurückweisung vollständig gemacht.

L. M.
H.

Abdruckungsbefehl

zur
Polizeianordnung über das Waidrecht
vom 25. Juli 1904.

1) Für den Fall, dass die Anordnung zu
unvollständiger Ausführung ist, folgendes
zu beauftragen:



[illegible]

from
from my husband

(End)

... (Gruen. 120.) Gruen. .
ungigfunden Gruen (120)

(Dad)

(Thompson)

Franklin

Hand.

2) Für den Kessel sind 2 Kesselbefeuerungen
von 85°2 und 3 ist folgendermaßen zu beschreiben:

[illegible]

3) Ein Abkäufer der Sub Abzinsung hat die Abkäufer der Sub Abzinsung,
wobei von der unvollständigen Abzinsung in allen Fällen
sofort Kaufkraft zu geben, in denen sich der Abkäufer nicht
verpflichtet hat, dass die Kaufkraft in der Sub Abzinsung
sich begeben hat, nicht weiterzukaufen ist. Solche Fälle liegen jedoch
nicht vor:

1. wenn sich jemand von der Meinung eines Abnals abspaltet,
wird er verurteilt;

2.) wenn in der Abmildungsfristung vorhanden ein
Ant, wobei die Abmildung erfolgt ist, überhaupt nicht vor,
gegeben ist dass die ungenutzten mit den meisten
Eigenschaften nicht übereinstimmt.

Linse Linsenröhrung ist stark von ein oder mehreren sehr
letzten Molekülen oder Trümmern Kupferoxyd bedeckt zu räumen,
 nicht ohne von ein oder letzten Molekülen Kupferoxyd,
 damit die Linsen sehr letzten Molekülen oder Trümmern Kupferoxyd
 stark zu treffen in einem sehr kleinen Raum. Ein Linsenröhrung ist bei einem sehr kleinen
 einem sehr kleinen sehr kleinen Raum zu räumen:

Die ^{Verantwortlichen} ~~Verantwortlichen~~ Kreisverordneten sind
 mit ^{dem} ~~dem~~ Kreisverordneten

Name und Wohnort	Dienst	Geburtsd.			Geburtsort und Land
		Jahr	Monat	Tag	

Die ^{Verantwortlichen} ~~Verantwortlichen~~ Kreisverordneten
 mit ^{dem} ~~dem~~ Kreisverordneten

Die ^{Verantwortlichen} ~~Verantwortlichen~~ Kreisverordneten sind ^{als} ~~als~~ Kreisverordnete:
 - (Lokalverordnete) -

Alle ^{Verantwortlichen} ~~Verantwortlichen~~ Kreisverordneten sind ^{als} ~~als~~ Kreisverordnete:
 - (Lokalverordnete) -

Die ^{Verantwortlichen} ~~Verantwortlichen~~ Kreisverordneten sind ^{als} ~~als~~ Kreisverordnete:
 - (Lokalverordnete) -

Die ^{Verantwortlichen} ~~Verantwortlichen~~ Kreisverordneten sind ^{als} ~~als~~ Kreisverordnete:
 - (Lokalverordnete) -

Die ^{Verantwortlichen} ~~Verantwortlichen~~ Kreisverordneten sind ^{als} ~~als~~ Kreisverordnete:
 - (Lokalverordnete) -

Die ^{Verantwortlichen} ~~Verantwortlichen~~ Kreisverordneten sind ^{als} ~~als~~ Kreisverordnete:
 - (Lokalverordnete) -

Die ^{Verantwortlichen} ~~Verantwortlichen~~ Kreisverordneten sind ^{als} ~~als~~ Kreisverordnete:
 - (Lokalverordnete) -

Die ^{Verantwortlichen} ~~Verantwortlichen~~ Kreisverordneten sind ^{als} ~~als~~ Kreisverordnete:
 - (Lokalverordnete) -

Die ^{Verantwortlichen} ~~Verantwortlichen~~ Kreisverordneten sind ^{als} ~~als~~ Kreisverordnete:
 - (Lokalverordnete) -

Die ^{Verantwortlichen} ~~Verantwortlichen~~ Kreisverordneten sind ^{als} ~~als~~ Kreisverordnete:
 - (Lokalverordnete) -

Die ^{Verantwortlichen} ~~Verantwortlichen~~ Kreisverordneten sind ^{als} ~~als~~ Kreisverordnete:
 - (Lokalverordnete) -

Die ^{Verantwortlichen} ~~Verantwortlichen~~ Kreisverordneten sind ^{als} ~~als~~ Kreisverordnete:
 - (Lokalverordnete) -

[illegible]

10.) Ich bin Choralbücher ungefast, so sind in Berlin
 von zu Zeit vorhandene Handschriften sündliche Choral-
 bücher zu sein. Es ungleichen sich nicht nur in der
 Anzahl und dem Umfang der Choralbücher, sondern
 auch in der Art der Choralbücher. Es sind Choralbücher
 von der Art, die in der Choralbuchsammlung des
 Königs in Berlin sind. Es sind Choralbücher, die
 in der Choralbuchsammlung des Königs in Berlin
 sind. Es sind Choralbücher, die in der Choralbuch-
 sammlung des Königs in Berlin sind. Es sind Choral-
 bücher, die in der Choralbuchsammlung des Königs
 in Berlin sind. Es sind Choralbücher, die in der
 Choralbuchsammlung des Königs in Berlin sind.

[illegible]

Caln, Dec 25. Fri. Dec. 1904.

San Ruymaniryo. Parícut.

Waller

Polizinsamwärtung über das Wohlwollen.

Die Grundbesitzer des Gutsbezirks über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie der §§ 137, 139 und 145 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses der Kreisverordneten Polizeiverwaltung für den Amtsbereich des Regierungsbezirks Köln verlustlos.

[illegible][illegible]

§. 3. Die Klugheiten innerhalb derfelben Gränzen feyn,
den die Luftkammern der Lufte Anordnung fchreyen müßte
Klugsinnig.

94. Ihr Ab. mit Almosenfleiß Ihr S. S. 1 und 2 in der Länge
sind zu sehen, Ihr feiner bildender Fleiß ist zu sehen

Einander Klügelhaft, oder gar räthselhaft, was
 heißt nicht in einem und demselben Zusammenhang
 überaus und Meinung nimmt, wie in der Literatur
 steht aber in dem Beobachtungen (Gingulium, Zin-
 fulation, Lumenation, Lumenation, Tonen
 u. v. m.) zur Abweisung von dem Thesen
 von bestimmten Zeiten und Tadel ungenügend
 bieten in Lufftweisung zu stehen (sog. Kisten-
 bieten). Erst mit solcher Kistenabteilung ein-
 weichen bis zu dem Schluss der Einander Klü-
 gelhaft zurück, so ist es nicht nur der Fall
 der Hindernisse und zwar immer noch
 von der Hindernisse. Aber von der
 Abänderungen der Kistenabteilung werden Luf-
 tungen nicht vertrieben.

S. 5. Zu den vorerwähnten Mollereien sind auch einige
andere, welche Sie betreffen, zu kommen als Winter, Ab-
schnitt, Aufstehen und in feuchteren Mollereien
man haben Sie zu sehen, insonderheit nach Tragen
dem Ab- und Abzug zu vermeiden, wobei Sie sich
sicherlich zu verhindern, Lufteinwirkung von den be-
nachbarten Mollereien abzuwehren zu vermeiden.

[illegible]

S. 7. Tausend der Kiefenfeld im Finna Linsen Anwarts
 10000 Kiefenfeld, Dem Finna Linsen Anwarts
 10000.

8.8. Die Folgebewertung vom 17. Juli 1891 sowie
mit dem Befehl Ihrer Verwaltung nicht im Einklang
stehenden orthogonallisierten Handschriften ist bei der
Darstellung maximaler mit Ablauf Feb 30. August
1904 ihre Gültigkeit mit dem Befehl Ihrer Verwaltung
vom 1. Oktober 1904 in Kraft. Sie sind zu erwarten,
Sich nicht beifert alle für besondere Anfertigung
für die Festsetzung, für die Abrechnung u. d. v. vorgegebenen
Handschriften. Auf Grund der in Orthogonallisierten

möchte, über das ich Ihnen empfehlen möchte, Sie jedoch nicht dem Zufall, da Sie vorstehenden Luftmessungen sind Sie von mir zu diesen Anmerkungen wohl zu verlässlichen Aufzeichnungen verpflichtet, nicht im mindesten zu lassen dürfen.

S. 9. Abkürzungen des Polynomials, des
Gleichnisses bezü. der Zahl und der
Kleinheit der Zahl des Polynomials
Gleichnisses und der Zahl des
Gleichnisses.

Coln, Jan 25. Fri. 1904.

Der Regimentspr. Präsident.
Herr v. Balan.

112 690-

Von Regierungsrath Dr. Präsidant.

Coln, Sun 25. Juli 1904.

A¹² 690.

St¹² 690. Auf den ruffmännischen Aufhängung von L. S. Bräuer S. J. N^o 102
verfälschten Schrift.

Alles, was Sie von sich schreiben können, ist mir willkommen, und ich werde es mit Interesse lesen. Ich bin, wie Sie wissen, ein Mann, der die Kunst der Wissenschaften zu schätzen versteht, und ich bin, wie Sie wissen, ein Mann, der die Kunst der Wissenschaften zu schätzen versteht.

Sie haben mich, Sie mit dem 1. Oktober d. J. in
Hauptstadt, wo ich schon jetzt bekannt, damit Sie
volgends die Ihre Anwesenheit in der Substanz
mit der Lage der Anwesenheit aufzuheben, in der
beruht sind Sie für Sie einzulassen. Sie haben
die Aufmerksamkeiten der Anwesenheit, die Sie
zu Ihrer Anwesenheit haben sind Sie nachher
zufallig mit der Anwesenheit der Anwesenheit
aufzuheben. Sie haben die Anwesenheit der
Anwesenheit der Anwesenheit der Anwesenheit.

Alt-riten für Sie Längensmessen (15. u. 16. Längensmessen) liegen bei.
Neben mehreren Alt-riten von der Wiedergabe und der Wiedergabe der Wiedergabe.
wiederhergestellt, und die Wiedergabe der Wiedergabe der Wiedergabe.

He

Guam Limestone
 70

Änd.

Stierdorf 20/7

Car. Blinckson Sub. Fennorum. London, Jan 21. Fennorum 1905.
II^a 419.

Der Herr Herrmann vom 24. August 1900 - II. 23127.
Am 26. September 1902 - II. 26641 - haben die Königl.
den Holznachschub der Provinz bei einem ein-
maligen Holznachschub aller gasförmigen
Personen auf einer Natur und gegenüber
der Herrmann vom 24. August 1900
unter Ziffer 2 festgesetzt. Die Holznachschub
auf einer der holznachschub Holznachschub
festsetzen Holznachschub haben:

Der Familienrath hat die Herren, über
die gegenwärtigen von die frischen, zuletzt
genannte Meinung, sowie auf Wunsch
müß über die letzten der Gefahr

Der eingelebte Gewerbetreibende hat die Möglichkeit,
sich selbst zu versichern. Die Beiträge werden
nach der Höhe der Einkünfte festgesetzt und
von dem Einkommen abgezogen. Die Beiträge
werden in einem Fonds gesammelt, aus dem
die Leistungen für die Versicherten bezahlt werden.
Es ist zu erwarten, dass diese Versicherung
in Zukunft ausgebaut werden wird, so dass
auch die Arbeiter in die Versicherung einbezogen
werden können.

Der fünfte Hofwart ist der Fabrikant von
der nuzglichen Eisenfasser, sowie bei Eisen
und Bleichen nütz.

From Christendom
with a broken sword.

Wird Sie Rücksicht über Ihren früheren Mißbrauch an-
geht, so kann mir die Willkür der Jungfrau
nicht mehr behaupten werden, von welcher der Zu-
gang verfolgt ist, nicht über mich die Willkür
überlassen und nach früherem Mißbrauch. Auch
sind bei Personen die von sich selbst den selben Ort
nicht selbst zur Abhaltung von Konsumen sind,
von Polizei befürsorge lastiglich anzufließen, den
Jungfrau früherem Mißbrauch bekannt zu geben
von welcher der letzte Zugang verfolgt ist.

2/2

Ist ein Gemeindeglied, über welchen die
Anmeldung erfolgt, und dem Polizeibureau
begibt manogen, so ist der eine Befugnis
zugeben, kommt sich demselben mit dem
Gefahren nicht fühligen Staatsbürgern
Angehörigen der in der Person der
Anmeldung, ist nicht ein Befugnis der
Anmeldung, sondern ein Befugnis
Polizeibefugnis.

Der Gemeindeglied der in der Person der
Anmeldung, ist nicht ein Befugnis der
Anmeldung, sondern ein Befugnis
Polizeibefugnis.

Der Gemeindeglied der in der Person der

Der Gemeindeglied der in der Person der

Der Gemeindeglied der in der Person der

Der Gemeindeglied der in der Person der

Der Gemeindeglied der in der Person der

Der Gemeindeglied der in der Person der

Der Gemeindeglied der in der Person der

Der Gemeindeglied der in der Person der

Der Gemeindeglied der in der Person der

Der Gemeindeglied der in der Person der

Der Gemeindeglied der in der Person der

Der Gemeindeglied der in der Person der

Der Gemeindeglied der in der Person der

Der Gemeindeglied der in der Person der

Der Gemeindeglied der in der Person der

Der Gemeindeglied der in der Person der

Der Gemeindeglied der in der Person der

Der Gemeindeglied der in der Person der

Der Gemeindeglied der in der Person der

Der Gemeindeglied der in der Person der

Der Gemeindeglied der in der Person der

Der Gemeindeglied der in der Person der

Der Gemeindeglied der in der Person der

Der Gemeindeglied der in der Person der

For Smithsonian Inst. Museum. London, Jan 24. Volving 1905.
IV c 5958/04.

Klassik II Ziffer 1 Sub Ein Geschichte von Guineas
nach einer Beschreibung afrikanischer Vögel und Pflanzen
von Philippus von 25. Juli 1898 - I.R. 8961 - (Hain-
L. f. d. y. u. v. Hain. S. 100) - eine einzelne folgendes
müssen abgezeichnet:

Die Entschliessung des Kaiserlich-königlichen Hofraths ist dahin gefallen
von Professoren, welche die gemeinlichste Thätigkeit ausüben,
nicht selbst etwas beizubringen, zu entspringen:

1) Kaufmann in die Geschäftsbücher aufgenommen, sofern sie
 bisher Kaufvollstreckung durch die Landesregierung nicht
 gegeben haben, sind die Kaufverträge anzuführen: ist, wenn
 Kaufmann, welche stark einflussreich sind, sind.

Im Kupfl. f. einer bestimmten infiniten Menge von
unserm Golde - von 22. Pflaster von 1913 - II. 2334,
2452, II. 2888 - folgend:

Von der Sitzung d. 18. d. Der Abw. d. Sitzung des Landtags vom
 16. Juni 1892 (Gesetz-Min. Bl. 1882 P. 207, 1896 P. 267)
 9. Juli 1896
 gegenwärtig, die Stenographen zu einer Commission
 starkbeeinflusst von folgenden Personen zu beauftragen ist
 künftighin allen Fällen des Schusses von starkbeeinflusst
 seitens der Jurisprudenz (1891 Abs. 2 der Stenogr.
 -Gesetzgebung), Gebrauch zu machen. Die Juris.
 Jurisprudenz sind durch ungenügend, sondern steht bei
 Schuss eines starkbeeinflusst die Stenographen nicht
 starkbeeinflusst bei der Stenographen zu be.
 und kann, falls nicht mit besonderer Erwägung nicht
 solche Verhältnisse einwirkend und einwirkend
 nachstehend. Zu klären sind die Stenographen, dass
 es sich nicht handelt, starkbeeinflusst in ungenügend
 können zu werden, dass einfluss von der Stenogr.
 einwirkend eines starkbeeinflusst jedoch nicht
 zu klären ist, ob die Stenogr. der Stenogr. die Stenogr.
 listbar ist die Stenogr. und nicht die Stenogr.
 eine solche Stenogr. einwirkend und einwirkend
 schließlich nachstehend klären.

Lybmanova, Russka Gva Litsitz unimistwa Sin Litsitz,

Bair

W. 10. / 4.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 7. Juli 1906.

II b 948.

Die nach Mitteilung des Herrn Justizministers stetig wachsende Geschäftslast der Strafregisterbehörden durch Erteilung von Auskünften gemäß § 17 der Bundesratsverordnung vom 16. Juni 1882 ^{9. Juli 1896} läßt es erforderlich erscheinen, die Jnanspruchnahme des Strafregisters in Zukunft auf das Maß des unbedingt Notwendigen zu beschränken.

Seitens vieler Polizeibehörden wird anscheinend grundsätzlich ^{zur} bezüglich jeder Anmeldung gelangenden Person ein Registerauszug erfordert, obwohl ein derartiges schematisches Vorgehen durch das polizeiliche Interesse nicht gerechtfertigt wird. Die Einforderung des Registerauszugs wird zunächst in allen solchen Fällen unterbleiben können, wo die ganze Persönlichkeit des Neuanziehenden hinsichtlich seiner Unbescholtenheit von vornherein eine gewisse Gewähr bietet. Abgesehen von denjenigen Fällen, wo Wert darauf gelegt werden muß, möglichst vollständige und zuverlässige Mitteilungen über die Vorstrafen zu erhalten, dürfte es sodann vielfach genügen, eine Auskunft der Polizeibehörde des früheren Aufenthaltsortes über etwa vorliegende Bestrafungen einzuholen. Hat die anfragende Behörde nur ein Interesse daran, zu erfahren, ob eine bestrafte Person seit einem bestimmten Zeitpunkte wiederum strafrechtlich verurteilt worden ist, so wird die Anfrage ev. auf den seit der letzten Bestrafung verflossenen Zeitraum beschränkt werden können. Die Angabe der letzten Bestrafung empfiehlt sich überhaupt, also auch in denjenigen Fällen wo ein vollständiger Registerauszug erwünscht ist, da hierdurch die Auffindung in den Registern erleichtert wird.

Wo nach Lage der Umstände die Jnanspruchnahme der Strafregisterbehörde sich als notwendig erweist, ist zu den Anfragen, was bisher vielfach nicht geschehen, unbedingt das durch die oben

angezogene

angezogene Bestimmung der Bundesratsverordnung vom 16. Juni 1888
9. Juli 1888
vorgeschriebenes Formular C zu verwenden, welches mit der vorgedruckten, zur Rücksendung zu benutzenden Adresse der absendenden Behörde versehen sein muß.

Für die Herstellung zuverlässiger Strafregister ist es übrigens von Wichtigkeit, daß die Polizeibehörden bei den verantwortlichen Vernehmungen Beschuldigter stets die für das Register erforderlichen Personalangaben in sorgfältigster und vollständiger Weise beschaffen. Dies wird durch die grundsätzliche Benutzung eines geeigneten Protokollformulars erleichtert werden. Zweckmäßig erscheint es, dem zu Vernehmenden in der Vorladung das Mitbringen von Legitimationspapieren aufzugeben, auf Grund deren sich eine Prüfung seiner Personalangaben und erforderlichenfalls eine Richtigstellung leicht bewirken läßt.

Ich ersuche ergebenst, die Polizeibehörden hiernach mit entsprechender Anweisung zu versehen.

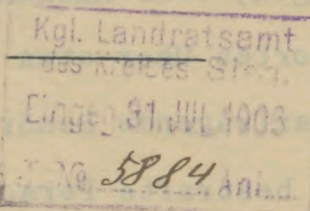
In Vertretung.

gez. v. Bischoffshausen.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Der Regierungs-Präsident.

A 12. 2140.



Cöln, den 24. Juli 1906.

Abschrift zur Kenntnis und Nachachtung.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

An
den Herrn Landrat

zu

frei!

Anl.

Handwritten signatures and notes:
18.8.06
Liegburg-Schulldorf
6047
3. 5. 06
[Signature]

Abschrift.

Rundschreiben des Rumänischen Ministers des Innern Nr. 22809
vom 29. April 1906 an die Herren Präfekten. (abgedruckt im
Monitor Oficial Nr. 25 vom 3./16. Mai 1906.)
x)

Herr Präfekt

Um den Erfolg der Allgemeinen Rumänischen Ausstellung von 1906 dadurch zu sichern, daß eine möglichst große Anzahl von Personen aus dem Auslande dieselbe besuchen, ist durch Allerhöchste Königliche Verordnung Nr. 1615 vom 29. cr. die zeitweilige Vereinfachung der Formalitäten, die von den Fremden an der Grenze für ihren Eintritt in das Land verlangt werden, unter folgenden Bedingungen beschlossen worden :

1. Vom 1./14. Mai an bis 1./14. November werden die ⁱⁿ dem Reglement über den Polizeidienst an den Grenzstellen und in den auf die Kontrolle der Reisedokumente und der Visa der Pässe bezüglichen Instruktionen wie auch in dem Reglement für die Aufenthaltsscheine der Fremden in Rumänien vorgesehenen Formalitäten zeitweilig außer Kraft gesetzt.

Als Folge der obigen Bestimmung soll den ausländischen Reisenden gestattet werden, in das Land einzutreten, ohne daß von ihnen die Vorweisung eines Passes oder eines anderen Reisedokumentes weiter verlangt wird.

Ausgenommen werden hiervon die Grenzstellen nach Rußland und an der österreichischen Grenze von Burdujeuc ostwärts, für welche die Bestimmungen des in Frage stehenden Reglements und der Instruktionen aufrecht erhalten bleiben.

2.

x) dieser Erlaß ist an folgende Bezirke gerichtet worden :

Mehrdintz, Gorj, Argesch, Vâlcea, Muscel, Dîmbovitz, Prachova, Bêtêu, Putna, Bachău, Neamtz, Suceava, Dolj, Romanatz, Teleorman, Vlasca, Jilfov, Jalomitza, Vraile, und Constnatz. An die Präfektur zu Bottonfani ist ein besonderer Erlaß ergangen.

2. Die Begünstigungen der Bestimmungen unter Nr. 1 sollen denjenigen die in Art. 11 des Reglements und § 14 der Instruktionen, die auch weiterhin auf das Genaueste Anwendung finden werden, vorgesehen sind, nicht zu Teil werden.

3. Allen Reisenden, denen der Eintritt in das Land unter den Bedingungen von Nr. 1 gestattet wird, wird ein Schein für den Eintritt in das Land aus dem in § 18 der Instruktionen vorgesehenen Register ausgestellt.

4. Nach dem 1./14. November 1906 wird keinem Fremden mehr gestattet ohne ordnungsmäßige Reisedokumente laut dem Reglement in das Land einzutreten beziehungsweise den hier bereits befindlichen Fremden sich ohne solche Dokumente hier weiterhin aufzuhalten.

5. Für die Zeit vom 1./14. Mai bis 1./14. November 1906 wird auch die Anwendung des Reglements über die Aufenthaltsscheine der Fremden in Rumänien in Bezug auf die in das Land eingetretenen Ausländer unter den obigen Bedingungen zeitweilig außer Kraft gesetzt.

Indem ich Vorstehendes zu Ihrer Kenntnis bringe, beehre ich mich Sie, Herr Präfekt, zu bitte, hiervon unverzüglich die Herren Polizei-Chefs an den Grenzstellen Ihres Bezirkes zu verständigen und dieselben zu ersuchen, daß sie vom 1./14. Mai bis 1./14. November 1906 allen Fremden, mit Ausnahme der in Artikel 11 des Reglements und § 14 der Instruktion vorgesehenen, den Eintritt in das Land gestatten, ohne von ihnen weiter die Vorweisung eines Passes oder anderer Reisedokumente zu beanspruchen. Jedem derart in das Land eintretenden Reisenden soll der Polizei-Chef der Stelle einen Erlaubnisschein aus dem in § 18 der Instruktionen vorgesehenen Register ausfolgen. Diese Reisenden werden in das Register für die Eintragung der Reisenden nicht mehr eingetragen; die Monatstatistik über derartige Reisende ist nach den in dem Register

Register der Erlaubnisscheine verbleibenden Talons anzufertigen.

Jede Grenzstelle hat bereits solche Erlaubnisschein-Register; den Stellen, von denen angenommen wird, daß daselbst ein größerer Verkehr von Reisenden erfolgen wird, ist noch eine genügende Anzahl solcher Register übersandt worden. Sie mögen indessen die Polizei-Chefs verständigen, daß sie weiter erforderliche Register nötigenfalls direkt von dem Ministerium rechtzeitig telegraphisch erbitten.

Die in Rede stehenden Erlaubnisscheine sind im Augenblicke ihrer Ausstellung mit einem beweglichen Stempel von 30 banc laut Art. 17 Nr. 4 des Stempelgesetzes und unseres Runderlasses Nr. 11315 vom 2./15. März 1906 zu versehen.

Zu diesem Zwecke haben wir bei dem Finanzministerium veranlaßt, daß den Zollämtern eine genügende Anzahl solcher Stempelmarken rechtzeitig übermittelt werde.

Da wahrscheinlich viele ausländische Reisende ordnungsmäßige Pässe haben werden, wollen Sie den Herren Polizei-Chefs an den Grenzpunkten mitteilen, daß mit solchen Reisenden wie bisher zu verfahren ist, d. h. laut dem Reglement über den Polizeidienst an den Grenzstellen und laut den bezüglichen Instruktionen, ohne ihnen selbstverständlich Schwierigkeiten zu bereiten, wenn ein Visa fehlt oder wenn die Gültigkeitsdauer des Reisedokumentes abgelaufen ist.

Die mit Pässen oder anderen Reisedokumenten eingetretenen Fremden werden in das Register für die Eintragung der in das Land eintretenden Reisenden eingetragen.

Die den Fremden bei ihrer Ankunft ausgestellten Erlaubnisscheine für ihren Eintritt in das Land werden von den Polizei-Chefs an den Grenzstellen bei dem Austritt ihrer Besitzer aus dem Lande abgenommen und kassiert.

Ich schließe, indem ich Sie ersuche, bei dieser Gelegenheit den Polizei-Chefs an den Grenzpunkten in meinem Namen eine letzte wohlwollende

wohlwollende Ermahnung zu machen. Dieselben müssen sich allen Reisenden gegenüber ohne Rücksicht auf den gesellschaftlichen Rang eines Benehmens befleißigen, das möglichst entgegenkommend, zu gleicher Zeit aber auch würdig ist, den Reisenden sollen keine Schwierigkeiten gemacht und keine Verzögerung bereitet werden, ob aus dem Grund, daß die Zeit für die Kontrolle und die Eintragung der Reisenden nicht ausreicht, oder aus irgend welchem Grunde anderer Art.

Der Minister,

In Vertretung.

(gez.) M. Rachtivan.

II b 2757.

Der Regierungs-Präsident

A 12. 2231.

Cöln, den 28. Juli 1906.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 25. Juni 1904 A 12.1695.

Um den Fremdenverkehr an der Grenze während der Bukarester Jubiläums-Ausstellung zu erleichtern, hat sich die Rumänische Regierung veranlaßt gesehen, die Bestimmungen für den Polizeidienst an den Grenzübergangspunkten, in den Häfen und auf den Bahnhöfen vom 31. März 1904 durch das in Uebersetzung beigefügte Rundschreiben zum Teil abzuändern bezw. außer Kraft zu setzen.

Indem ich bemerke, daß der „Burdujenc-Bahnhof“ nachträglich mit in die paßfreie Zone einbezogen ist und infolgedessen die über Burdujenc kommenden Reisenden ebenfalls Paßbefreiungen pp. genießen, dagegen die einschränkenden Bestimmungen für die Fußgänger und den Wagenverkehr ab „Burdujenc-Barriere“ nach wie vor in Kraft bleiben, stelle ich die Ihnen geeignet erscheinende weitere Veranlassung anheim.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

Bürgermeister

*M. 278.06
6173*

J. Müldorf

L. H. Lda.

*zt. Or.
D.*

Ch.

An
den Herrn Landrat

zu

bei!

Anl.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 28. Dezember 1906.

A 12. 1012.

Der Polizei-Präsident hieselbst beabsichtigt eine Neuregelung des Meldewesens für den Bezirk der Stadt Cöln. Der von ihm vorgelegte Entwurf der neuen Polizei-Verordnung weicht von der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 25. VII. 04 u. a. darin ab, daß er für alle An- und Abmeldungen ausnahmslos die schriftliche Form unter Benutzung bestimmter vorgeschriebener Formulare anordnet.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die ausschließliche schriftliche An- und Abmeldung in dieser Weise für die Polizeibehörde eine wesentliche Vereinfachung und Erleichterung der Arbeit bedeutet. Auch für das Publikum sind schriftliche Meldungen im allgemeinen bequemer und angenehmer als mündliche. Bedenken stehen daher dieser Anordnung an sich nicht entgegen.

Damit aber diese Vorschrift der für Cöln zu erlassenden Orts-Polizei-Verordnung rechtsgültig ist, müßte die entgegenstehende Bestimmung der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 25. VII. 04 - die die Wahl zwischen schriftlicher und mündlicher Anmeldung dem Belieben der Meldepflichtigen überläßt - zunächst für den Bezirk der Stadt Cöln aufgehoben werden.

Dabei entsteht die Frage, ob es zweckmäßig ist, die vorbezeichnete Aenderung oder Aufhebung der genannten Regierungs-Polizei-Verordnung mit der Beschränkung auf den Bezirk der Stadt Cöln auszusprechen, statt sie einheitlich für den ganzen Bezirk vorzunehmen.

An

den Herrn Landrat

zu

frei!

Anl.

Wm.
Ich ersuche daher um eine gefällige Aeußerung darüber, ob der Einführung der obligatorischen schriftlichen An- und Abmeldung u. zw. unter Benutzung vorgeschriebener Formulare, im dortigen Kreise Bedenken entgegenstehen, eventuell welche Gründe dafür sprechen, auch die mündliche Meldung nach Wahl des Meldepflichtigen, wie jetzt, zuzulassen. Es wird dabei auch zu prüfen sein, ob etwa Gründe für eine unterschiedliche Behandlung der Städte und Landgemeinden in dieser Beziehung bestehen.

Ihrem Bericht sehe ich in 1 Monat entgegen.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

J. V.

[Handwritten signature]

Der Landrat
J.-No. 207.

Sieburg, den 9. 1. 1907.

An den Herrn Bürgermeister

zu Sieburg, Hülldorf.

zur Kenntnis & Beachtung — weiteren Veranlassung — Aeußerung bis 25. 2. 1907.

J. A.

Der Bürgermeister
von Menden

200.

S. M. 12/1. 07.

*Für die Landgemeinden Sieburg
kann auf die Einführung
des obligatorischen Schriftlichen
An- & Abmeldung nicht angeschlossen, da
die Meldepflichtigen fast zu 90% aus
nicht fähig sind.*

22 - 3

Der Minister des Innern.

Berlin, den 16. Januar 1907.

II^b 215.

Die deutsche Feldarbeiter-Zentralstelle zu Berlin hat neben ihren Vermittlungsämtern in Neuberum, Kreis Pless und Myslowitz, Kreis Kattowitz weitere Vermittlungsämter eingerichtet in Rosenberg, Kreis Rosenberg, Kreuzburg, Kreis Kreuzburg, Wilhelmsbrück, Kreis Kempen, Grabow, Kreis Schildberg, Skalmierzyce und Ostrowo, Kreis Ostrowo.

In allen Vermittlungsämtern werden für die vermittelten ausländischen Saisonarbeiter nach Maßgabe der an die Herren Oberpräsidenten ergangenen Runderlasse vom 12. Januar 1906 - II^b 98- und vom 23. März 1906 - II^b 1048- von der deutschen Feldarbeiter-Zentralstelle Legitimationskarten ausgestellt, welche von der zuständigen Ortspolizeiverwaltung geprüft und beglaubigt werden. Diese Legitimationskarten sind als ausreichende Ausweispapiere im Sinne des § 3 des Paßgesetzes vom 12. Oktober 1867 (B. G. B. S. 33) anzusehen.

Für die polnischen und die für die Provinz Schlesien bestimmten tschechischen Arbeiter werden rote Legitimationskarten in deutscher und polnischer Sprache, für die ruthenischen Arbeiter gelbe Legitimationskarten in deutscher und ruthenischer Sprache, für alle übrigen ausländischen Arbeiter weiße Legitimationskarten in deutscher Sprache ausgefertigt.

Eure Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, von Vorstehendem den nachgeordneten Behörden ungesäumt Kenntnis zu geben.

Im Auftrage.

gez. Lindig.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Der

22 - 3

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 29. Januar 1907.

A 9. Nr. 127.

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 12. April 1906. A. 9. 805- zur Kenntnisnahme. Mehrabdrücke für die Bürgermeister sind beigelegt.

J. B.

[Handwritten signature]

Der Landrat
J.-No. 994

Siegburg, den 6. II. 1907

An den Herrn Bürgermeister

zu *[Handwritten signature]*

zur Kenntnis und Beachtung — weiteren Veranlassung — *[Handwritten note: von Anfang bis Ende der Saison mit meiner Aufg. v. 23. IV. 1906 F. No. 3191]*

[Handwritten signature]

Bürgermeisteramt Mendon
zu Siegburg-Mülldorf
Eing.: 8 - FEB. 1907 *
P. B. No. 751

An
den Herrn Landrat
zu
frei!
Anl.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 4. April 1907.

II ^a 2540.

Es ist bei mir zur Sprache gebracht worden, daß die Vorkehrungen bei dem Betriebe der Schaukeln, insbesondere der sogenannten russischen und amerikanischen Schaukeln auf den Jahrmärkten, Kirchweih- und Schützenfesten u. dergl. nicht immer mit genügender Vorsicht getroffen werden, um Gefahren für Leben und Gesundheit der die Schaukeln benutzenden Personen, sowie der Zuschauer vorzubeugen. Auch in den Beratungen des Landtags ist hierüber Klage geführt und auf eine Anzahl schwerer Unfälle hingewiesen worden, welche sich in letzter Zeit bei der Benutzung derartiger Schaukeln zugetragen haben. Ich ersuche deshalb ergebenst, den unterstellten Behörden zu empfehlen, daß sie dem Betriebe der Schaukeln mit Rücksicht auf seine Gefährlichkeit ihre besondere Aufmerksamkeit widmen und die Anwendung aller derjenigen Sicherheitsmaßnahmen fordern, welche geeignet erscheinen, um Unglücksfällen nach Möglichkeit vorzubeugen.

In Vertretung.

gez. v. Bischoffshausen.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 13. April 1907.

A 13. 691.

Abschrift zur gefälligen Kenntnis und Veranlassung des weiteren.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

An
den Herrn Landrat

J. V.

[Handwritten signature]

zu

frei! *[Handwritten signature]*
Der Landrat
J.-No. 3032

Siegburg, den 20. April 1907

An den Herrn Bürgermeister

[Handwritten signature]

zu

zur Kenntnis — Beachtung — weiteren Veranlassung — *[Handwritten note: Aufhebung bis]*

[Handwritten signature]
Kreissecretär.

Polizeiverordnung über das Meldewesen.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie der §§ 137, 139 und 145 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung für den Umfang des Regierungsbezirks Cöln mit Ausschluß des Stadtbezirks Cöln erlassen.

§ 1.

Wer in einer Gemeinde des Regierungsbezirks Cöln eine Wohnung bezieht, hat sich und die zu seinem Hausstand gehörenden Personen innerhalb sechs Tagen nach dem Anzuge bei der Ortspolizeibehörde anzumelden und zwar im Falle des Zuzuges aus einer preußischen Gemeinde unter Vorlegung des Abmeldescheines. Aus nichtpreußischen Gemeinden zuziehende Personen haben sich in Ermangelung eines Abmeldescheines über ihre Person genügend auszuweisen.

Alle neu anziehende Personen haben auf Erfordern über ihre und ihrer Angehörigen persönlichen Verhältnisse Auskunft zu geben.

Ueber die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

§ 2.

Wer seine Wohnung in einer Gemeinde des Regierungsbezirks Cöln aufgibt, hat sich und die zu seinem Hausstand gehörenden, an dem Abzuge teilnehmenden Personen -auf Erfordern unter Vorlegung eines persönlichen Ausweises- bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe des künftigen Wohnortes und Kreises abzumelden.

Die Abmeldung hat vor oder spätestens innerhalb einer sechstägigen Frist nach dem Abzug zu erfolgen.

Ueber die Abmeldung wird ein Abmeldeschein erteilt.

§ 3

§ 3.

Wer innerhalb einer Gemeinde des Regierungsbezirks Köln seine Wohnung wechselt, hat für sich und die zu seinem Hausstand gehörenden, an dem Umzug teilnehmenden Personen unter Angabe der aufgegebenen sowie der neuen Wohnung den Umzug innerhalb 6 Tagen nach dessen Ausführung eventuell nach Räumung der früheren Wohnung bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 4.

Der Meldepflicht gemäß §§ 1 - 3 unterliegt ferner jeder, der seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, ohne ihn aufzugeben, verläßt und in einem anderen Gemeindebezirk vorübergehend Wohnung nimmt, um in der Landwirtschaft oder in deren Nebenbetrieben (Ziegeleien, Zuckerfabriken, Brennereien, Brauereien, Forsten u.a.m.) zur Verrichtung von ihrer Natur nach an bestimmte Zeiten des Jahres geknüpften Arbeiten in Beschäftigung zu treten (sog. Saisonarbeiter).

Kehrt ein solcher Saisonarbeiter wieder zu seinem bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort im Regierungsbezirk Köln zurück, so unterliegt er dort der Pflicht der Wiederanmeldung und zwar innerhalb sechs Tagen seit dem Wiederanzug.

Ueber die An- und Abmeldungen der Saisonarbeiter werden Bescheinigungen nicht erteilt.

§ 5.

Zu den in den §§ 1 - 4 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen verpflichtet, welche die in diesen Paragraphen aufgeführten Meldepflichtigen als Mieter, Unter- (After-)mieter, Schlafstelleninhaber, Pensionäre, Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge, Hausgenossen oder in sonstiger Weise aufgenommen haben oder aufnehmen, sofern diese die Meldung nicht selbst erstattet haben.

§ 6.

Die vorgeschriebenen Meldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen.

In Städten mit mehr als 10.000 Einwohnern kann durch Ortspolizeiverordnung die Meldung in schriftlicher Form unter Benutzung bestimmter Formulare vorgeschrieben werden.

§ 7.

Uebertretungen dieser Polizeiverordnung ziehen Geldstrafen bis zu dreißig Mark und im Falle der Nichtbeitreibbarkeit der Geldstrafen entsprechende Haftstrafen nach sich.

§ 8.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juli 1907 in Kraft.

Die Polizeiverordnung vom 25. Juli 1904 sowie alle mit dem Inhalte dieser Verordnung nicht im Einklang stehenden ortspolizeilichen Vorschriften über das Meldewesen verlieren mit diesem Tage ihre Gültigkeit.

Alle für besondere Verhältnisse z. B. für Gastwirte, für Ausländer usw. gegebenen Vorschriften werden durch diese Polizeiverordnung nicht berührt.

Den Ortspolizeibehörden bleibt unbenommen, über das Meldewesen noch nähere Bestimmungen zu treffen, soweit diese mit dem Inhalte der vorstehenden Vorschriften und den zu dieser Verordnung etwa ^{noch} ergehenden Ausführungsvorschriften nicht im Widerspruch stehen.

Cöln, den 15. April 1907.

Der Regierungs-Präsident.

A 12. 430.

gez. Steinmeister.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 15. April 1907.

A 12. 430.

Unter Bezugnahme auf den zu meiner Rundverfügung vom 28. Dezember vor. Js. -A.12. 1012- erstatteten Bericht erhalten Sie nachstehend Abschrift der von mir erlassenen, am 1. Juli d. Js. in Kraft tretenden neuen Polizeiverordnung über das Meldewesen zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Die Veröffentlichung der Verordnung erfolgt in der nächsten Nummer des Regierungsamtsblatts.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

Heinrichs

22-3.

Der Landrat
J.-No. 3031

Siegburg, den 20. April 1907

2589.

An den Herrn Bürgermeister

zu

Siegburg - Müllberg
Mertens

zur Kenntnis — Beachtung — weiteren Veran-
lassung — Aufzählung bis

An

den Herrn Landrat

zu

frei!

Anl.

J. D.

Kreissecretär.

Ref. H. H. H.

L. M. v. d. H.
1. An. pol. Datum z. D.
2. z. B. Or.
Ho

S. M. 20. 4. 07

G. R. Herr Polizeibeamten
zur Kenntnis der Pol. Verordnung über
das Wahlenwesen.

Grafen, Holz.
Grafen Brühl.
Grafen, Wippen.
Grafen, Bressen.
Grafen, Kuppert.

r Minister des Innern.

Berlin, den 4. Mai 1907.

II ^b 1252.

Anlässlich des Inkrafttretens des Zusatzvertrages vom 28./15. Juli 1904 zum Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen Deutschland und Rußland vom 10. Februar 1894 (R. G. Bl. 1905, 29. Januar ^b S. 35) ist die dem Runderlasse vom 2. November 1904 -II^b 3544 - beigefügte Zusammenstellung der wichtigsten russischen Paßvorschriften neu angefertigt worden.

Indem ich drei Exemplare dieser neuen Zusammenstellung anschließe, ersuche ich Euere Hochwohlgeboren ergebenst, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß künftig von allen Paßausfertigungsstellen des dortigen Bezirks jedem Reichsangehörigen, dem ein Paß zur Reise nach Rußland ausgehändigt wird, gleichzeitig an Stelle der früheren, ein Abdruck der neuen Zusammenstellung übergeben wird. Von einem Einkleben oder Einheften der Abdrücke in die Pässe ist nach wie vor Abstand zu nehmen, auch ist in den Abdrücken selbst der amtliche Ursprung nicht erkennbar zu machen.

Die Abdrücke sind wie bisher dortseits auf Kosten des Bureau-Bedürfnisfonds zu beschaffen und an die Paßausfertigungsstellen zu verteilen.

Im Auftrage.

gez. v. Kitzing.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Regierungs-Präsident.

Cöln, den 14. Juni 1907.

A 12. 1385.

Abschrift erhalten Sie unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 10. November 1904 -A 12.3060- zur Kenntnis und Beachtung.

. . . Exemplare der neuen Zusammenstellung sind zur Benutzung beigefügt. Die noch vorhandenen veralteten Abdrücke sind zu vernichten.

Abdrücke dieser Verfügung und der Zusammenstellung für die Bürgermeister liegen bei.

Herrn Landrat
zu

ei!

Reinhardt

Der Landrat
I. J.-No. 4923.

Siebur, den 22. 11.

Au den Herrn Bürgermeister

zu S. Müldorf

zur Kenntnis -- -- -- weiteren Veran-

lassung -- -- --

1 Anlage.

J. v.

Kreissecretär

Im. evd.

unterz. z. B.

§

De

Russische Paß-Vorschriften, zusammengestellt für deutsche Reisende.

A. christlicher Religion.

B. mosaischen Glaubens.

I. Reise nach Rußland.

I. Reise nach Rußland.

Paßvisa und seine Gültig-
keitsdauer. Frist für den
Aufenthalt in Rußland.

Paßvisa und seine Gültig-
keitsdauer. Frist für den
Aufenthalt in Rußland.

1. Für die Reise nach Rußland
muß der Paß von einer russischen
Mission oder Konsularbehörde vi-
siert sein. (Gebühr 4,90 Mk.) Bei
Einholung des Visa ist der Tauf-
schein vorzulegen.

1. Für die Reise nach Rußland
muß der Paß von der russischen
Mission oder Konsularbehörde, die
für den Wohnsitz des Paßinhabers
zuständig ist, visiert sein. (Gebühr
4,90 Mk.) Hierzu ist zu bemerken:

2. Das Visa wird mit Datum
erteilt und hat 6 Monate Gültigkeit.
Innerhalb dieser Frist kann der
Paßinhaber auf den Paß die Grenze
beliebig oft und an beliebigen Über-
gangspunkten nach Rußland über-
schreiten, ohne daß es eines neuen
Visa oder der Genehmigung irgend
einer Behörde bedarf. (Vergleiche
jedoch wegen der Abreise aus Ruß-
land das zu III, 1 Bemerkte).

a) Reisende, die Inhaber gericht-
lich eingetragener Firmen sind,
müssen bei Vorlegung ihres
Passes behufs Erlangung des
Visa der zuständigen russischen
Vertretung einen amtlichen
Handelsregisterauszug für das
laufende Jahr als Nachweis
für die erfolgte Eintragung
ihrer Firmen mitbringen.

3. Ist die unter Nr. 2 er-
wähnte Frist für die Gültigkeit
des Visa abgelaufen, so muß der
Paß, falls er selbst noch gültig ist,
für eine neue Reise nach Rußland
bei einer russischen Mission oder
Konsularbehörde unter abermaliger
Entrichtung der genannten Ge-
bühr von neuem visiert werden,
auch wenn die auf dem Paße ver-
merkte Aufenthaltsfrist (vergl. Nr. 4)
noch nicht abgelaufen sein sollte.

b) Handlungsreisende, die im Auf-
trage gerichtlich eingetragener
Firmen nach Rußland zu reisen
haben, müssen außer dem er-
wähnten Nachweis eine nota-
rielle, von dem zuständigen
deutschen Gerichte beglaubigte
Vollmacht nebst Abschrift bei-
bringen, die von dem russischen
Konsulate zu legalisieren ist.
Die Gebühren für die Legalis-
ation der Vollmacht betragen
6,50 Mk.

4. Auf der russischen Grenz-
station erhält der Paß den mit
Datum versehenen Grenzstempel.

c) Sonstige Reisende bedürfen
zur Reise nach Rußland einer
besonderen Erlaubnis des

Der Minister des Innern.

Berlin, den 12. August 1907.

II ^b 2979.

Es ist zur Sprache gebracht worden, daß Pässe für Reisen nach der Türkei sowohl von Behörden als auch von Privat-Personen zwecks Visierung häufig der hiesigen Kaiserl. Ottomanischen Botschaft übersandt werden.

Ich bitte die in Betracht kommenden Behörden gefälligst darauf hinweisen und auch in geeigneter Weise zur allgemeinen Kenntnis bringen zu lassen, daß die Visierung der Pässe zur Zuständigkeit der türkischen Konsulate bzw. General-Konsulate gehört, und daher entsprechende Anträge direkt an diejenige Konsularbehörde zu richten sind, in deren Bezirk der betreffende Paßinhaber wohnt.

Im Auftrage.

gez. Lindig.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Regierungs-Präsident.

Cöln, den 27. August 1907.

A 12. 2511.

Abschrift zur Kenntnis.

Eine entsprechende Bekanntmachung kommt in der nächsten Nummer des Regierungs-Amtsblatts zum Abdruck. Für eine kostenfreie Weiterverbreitung der Bekanntmachung in den geeigneten Tagesblättern ihres Bezirks wollen Sie Sorge tragen.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

An
Herrn Landrat

zu

J. V.

[Handwritten signature]

1!

1.

22-3

[Handwritten mark]

Gesagten seinen deutschen Paß zu einer neuen Reise nach Rußland, nachdem die auf dem Paße vermerkte, mit dem ersten Grenzstempel beginnende sechsmonatige russische Aufenthaltsfrist verstrichen ist, während die dem Paße deutscherseits gegebene Gültigkeitsfrist noch läuft, so muß sofort am ersten Aufenthaltsorte nach der Grenzüberschreitung ein besonderer Aufenthaltsschein gelöst werden. Auf den Paß selbst wird in dem Falle ein Aufenthalt dann nicht gestattet. Kommt der Reisende dagegen mit einem neuen deutschen Paße nach Rußland zurück, so hat er darauf eine neue sechsmonatige Frist, innerhalb deren er eines Aufenthaltsscheins nicht bedarf.

III. Rückreise.

Russische Auslandspässe.

1. Erfolgt die Rückreise innerhalb der sechsmonatigen russischen Aufenthaltsfrist, so hat sich der Paßinhaber lediglich eine bei der Ortspolizeibehörde zu beschaffende Bescheinigung (75 Kop. Stempelfosten, sowie Kanzleigebühr in Höhe von 30 bis 40 Kop.) darüber geben zu lassen, daß seiner Abreise aus Rußland keine Hindernisse im Wege stehen. Mit dieser Bescheinigung kann er ohne weiteres die Grenze passieren.

2. War er aber im Besitze eines besonderen russischen Aufenthaltsscheins, so hat er sich auf Grund der unter Nr. 1 gedachten Bescheinigung mit einem besonderen russischen Auslandspaße von der zuständigen Paßbehörde zu versehen. Die Paßbehörde behält die gedachte Bescheinigung bei ihren Akten. Der von ihr dem Reisenden ausgefertigte russische Auslandspaß wird diesem unmittelbar vor dem Verlassen Rußlands wieder abgenommen.

jeden Tag Versäumnis eine Geldstrafe von 30 Kopfen zu erlegen. Personen, die ohne die obige Erlaubnis zur Niederlassung erlangt zu haben, über die ihnen nach II Nr. 1 bewilligte Aufenthaltsfrist hinaus in Rußland verweilen, werden ausgewiesen.

III. Rückreise.

Russische Auslandspässe.

1. Vor der Rückreise hat sich der Reisende eine polizeiliche Bescheinigung (75 Kop. Stempelfosten und Kanzleigebühr) darüber geben zu lassen, daß seiner Abreise aus Rußland keine Hindernisse im Wege stehen. Mit dieser Bescheinigung kann er während der im Visa vermerkten Aufenthaltsfrist vom Datum des ersten Grenzstempels an gerechnet, ohne weiteres die Grenze von Rußland nach dem Ausland passieren.

2. Für diejenigen Personen, denen nach II Nr. 2 russische Aufenthaltsscheine erteilt worden sind, gelten die in Rußland bestehenden allgemeinen Bestimmungen über Auslandspässe. (Vergl. nebenstehend III Nr. 2.)

Der Minister des Innern.

Berlin, den 12. August 1907.

^b
II 2979.

Es ist zur Sprache gebracht worden, daß Pässe für Reisen nach der Türkei sowohl von Behörden als auch von Privat-Personen zwecks Visierung häufig der hiesigen Kaiserl. Ottomanischen Botschaft übersandt werden.

Ich bitte die in Betracht kommenden Behörden gefälligst darauf hinweisen und auch in geeigneter Weise zur allgemeinen Kenntnis bringen zu lassen, daß die Visierung der Pässe zur Zuständigkeit der türkischen Konsulate bzw. General-Konsulate gehört, und daher entsprechende Anträge direkt an diejenige Konsularbehörde zu richten sind, in deren Bezirk der betreffende Paßinhaber wohnt.

Im Auftrage.

gez. Lindig.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 27. August 1907.

A 12. 2511.

Abschrift zur Kenntnis.

Eine entsprechende Bekanntmachung kommt in der nächsten Nummer des Regierungs-Amtsblatts zum Abdruck. Für eine kostenfreie Weiterverbreitung der Bekanntmachung in den geeigneten Tagesblättern ihres Bezirks wollen Sie Sorge tragen.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

An

J. V.

an Herrn Landrat

zu

rei!

anl.

Gesagten seinen deutschen Paß zu einer neuen Reise nach Rußland, nachdem die auf dem Paße vermerkte, mit dem ersten Grenzstempel beginnende sechsmonatige russische Aufenthaltsfrist verstrichen ist, während die dem Paße deutscherseits gegebene Gültigkeitsfrist noch läuft, so muß sofort am ersten Aufenthaltsorte nach der Grenzüberschreitung ein besonderer Aufenthaltsschein gelöst werden. Auf den Paß selbst wird in dem Falle ein Aufenthalt dann nicht gestattet. Kommt der Reisende dagegen mit einem neuen deutschen Paße nach Rußland zurück, so hat er darauf eine neue sechsmonatige Frist, innerhalb deren er eines Aufenthaltsscheins nicht bedarf.

III. Rückreise.

Russische Auslandspässe.

1. Erfolgt die Rückreise innerhalb der sechsmonatigen russischen Aufenthaltsfrist, so hat sich der Paßinhaber lediglich eine bei der Ortspolizeibehörde zu beschaffende Bescheinigung (75 Kop. Stempelfosten, sowie Kanzleigebühr in Höhe von 30 bis 40 Kop.) darüber geben zu lassen, daß seiner Abreise aus Rußland keine Hindernisse im Wege stehen. Mit dieser Bescheinigung kann er ohne weiteres die Grenze passieren.

2. War er aber im Besitze eines besonderen russischen Aufenthaltsscheins, so hat er sich auf Grund der unter Nr. 1 gedachten Bescheinigung mit einem besonderen russischen Auslandspasse von der zuständigen Paßbehörde zu versehen. Die Paßbehörde behält die gedachte Bescheinigung bei ihren Akten. Der von ihr dem Reisenden ausgefertigte russische Auslandspass wird diesem unmittelbar vor dem Verlassen Rußlands wieder abgenommen.

jeden Tag Versäumnis eine Geldstrafe von 30 Kopfen zu erlegen. Personen, die ohne die obige Erlaubnis zur Niederlassung erlangen zu haben, über die ihnen nach II Nr. 1 bewilligte Aufenthaltsfrist hinaus in Rußland verweilt werden ausgewiesen.

III. Rückreise.

Russische Auslandspässe.

1. Vor der Rückreise hat sich der Reisende eine polizeiliche Bescheinigung (75 Kop. Stempelfosten und Kanzleigebühr) darüber geben zu lassen, daß seiner Abreise aus Rußland keine Hindernisse im Wege stehen. Mit dieser Bescheinigung kann er während der im Visa vermerkten Aufenthaltsfrist vom Datum des ersten Grenzstempels an gerechnet, ohne weiteres die Grenze von Rußland nach dem Ausland passieren.

2. Für diejenigen Personen, denen nach II Nr. 2 russische Aufenthaltsscheine erteilt worden sind, gelten die in Rußland bestehenden allgemeinen Bestimmungen über Auslandspässe (Vergl. nebenstehend III Nr. 2).

Der Landrat
J.-No. 8199

Siegburg, den 4. September 1907

An den Herrn Bürgermeister

zur Kenntnis ^{zu Siegburg-Müllendorf} Beachtung -

Bürgermeisteramt Menden
zu Siegburg-Müllendorf
Eing.: 6 - SEP. 1907
P. B. No. 2177

J. D.

Kreissecretär.

J. V. Cl
J. V.
J. V.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 12. August 1907.

II b 2823.

In den Berichten, mit denen dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten gemäß Nr. 3 des Runderlasses vom 10. Juni 1894 (M. Bl. f. d. i. V. S. 102 ff) die von ausländischen an preussische Polizeibehörden unmittelbar gerichteten Ersuchen um Auskunft über den Leumund und etwaige Vorstrafen von nach dem Auslande zugezogenen Personen eingereicht werden, wird häufig mitgeteilt, daß die betreffende Person in Deutschland strafrechtlich verfolgt wird oder sich der Vollstreckung einer hier gegen sie erkannten Strafe entzieht. Da sich indes aus den Berichten in der Regel nicht ergibt, ob der verfolgenden inländischen Behörde von dem gegenwärtigen Aufenthalt des Flüchtlings Kenntnis gegeben worden ist, so wird seitens des Auswärtigen Amtes in dieser Hinsicht das Weitere veranlaßt und festgestellt, ob etwa die Auslieferung des Verfolgten oder Verurteilten herbeizuführen sein wird.

Im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, gefälligst zu veranlassen, daß unsere Behörden in allen Fällen, in denen sie durch Anfragen ausländischer Behörden von dem Aufenthalte eines in Deutschland strafrechtlich Verfolgten im Auslande Kenntnis erhalten, ohne Verzug der verfolgenden inländischen Behörde hiervon Mitteilung machen. Daß dies geschehen, ist dann in den eingangs erwähnten Berichten zum Ausdruck zu bringen.

Im Auftrage,
gez. Lindig.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Regierungs-Präsident.
A 12. Nr. 2518.

Cöln, den 24. August 1907.

Abschrift zur Kenntnis und Nachachtung.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

An

J. V.

Herrn Landrat

zu

Lindig

22-3

Ch

Der Landrat
I.J.-No. 2002

Siegburg, den 30. August 1907

311 6065

An den Herrn Bürgermeister

zur Kenntnis zu Siegburg-Müllendorf
Beachtung

J. P.
Kreisfeldt.

z. L. A.
L. L. P.

Abschrift !

Der Minister des Innern.

Berlin, den 19. August 1907.

II b 3382.

Eigenhändig.

Unter den in dem gefälligen Berichte vom 10. Februar d. Js. -J.Nr. 2089- dargelegten Umständen erkläre ich mich nach Be- nehmen mit den Herren Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe ergebenst damit einverstanden, daß von der Ausweisung der in landwirtschaftlichen und industriellen Betrieben gegenwärtig beschäftigten littauisch-russischen Arbeiter, soweit ihr Verhalten bedenkenfrei ist, einstweilen Abstand genommen wird.

Dagegen sind die neu zuziehenden littauisch-russischen Arbeiter, soweit sie nicht deutscher Sprache und Abstammung sind, den polnisch-russischen Arbeitern gleichzustellen, so daß sie also in der Landwirtschaft nur unter Innehaltung der vorgeschriebenen Karenzzeit vom 20. Dezember bis 1. Februar jeden Jahres, in den industriellen Betrieben der dortigen Provinz aber überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen.

Euere Exzellenz ersuche ich ergebenst, wegen der Durchführung dieser Anordnung gefälligst das Erforderliche zu veranlassen.

Im Auftrage.

gez. Unterschrift.

An den Herrn Oberpräsidenten zu Coblenz.

Oberpräsident der Rheinprovinz.

Coblenz, den 29. August 1907.

Nr. 785. secr.

Abschrift zur gefälligen weiteren Veranlassung ergebenst.

Im Auftrage.

gez. Groos.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Regierungs-Präsident.

Cöln, den 7. September 1907.

A 9. Nr. 870.

Abschrift übersende ich zur Kenntnissnahme und Veran-
lassung des weiteren.

An Mehrabdrücke für die Bürgermeister sind beigelegt.

Herrn Landrat

zu

Heinrichs. R7

Bürgermeisteramt Menden
zu Siegburg-Mülldorf
Eing.: 16 SEP. 1907
P. B. No. 6415

Der Landrat
II J.-No. 8401

Siegburg, den 19. 9. 1907

An den Herrn Bürgermeister

zur Kenntnis
lassung

zu Siegburg-Mülldorf
weiteren Veran-

J. v.
Kreissecretär.

3. 5. 07
H.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 16. Januar 1908.

II ^b 84.

Jm Anschlusse an den Runderlaß vom 21. Dezember 1907 -II ^b 5675- teile ich Euerer Hochwohlgeboren ergebenst mit, daß außer den in Nr. 1 des Erlasses benannten 28 Grenzämtern, in Essen a/R. noch eine besondere Abfertigungsstelle der Deutschen Feldarbeiter-Zentrale für die Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau errichtet ist. Der Abfertigungsstelle in Essen sind bis auf weiteres und bis zum völligen Ausbau der Grenzorganisation dieselben Funktionen wie den Grenzämtern übertragen, sodaß daselbst sowohl die am 1. Februar in den genannten Provinzen bereits anwesenden, als auch die später zuziehenden Arbeiter legitimiert werden können.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß diese Anordnung unverzüglich durch die Landräte, namentlich in den beteiligten drei Provinzen, in derselben Weise wie der Runderlaß vom 21. Dezember vor. Js. öffentlich bekannt gemacht wird.

Ferner sind die nachgeordneten Behörden wegen der Durchführung des Legitimationszwanges noch auf folgende Punkte hinzuweisen.:

1. Während bei der Legitimierung der aus dem Auslande zuziehenden Arbeiter die bestehenden Vorschriften über die Zulassung ausländisch-polnischer Arbeiter genau zu ^{ob}beachten sind; sind die am 1. Februar in Preußen bereits befindlichen legitimationspflichtigen Arbeiter auch dann mit einer Legitimationskarte zu versehen, wenn ihre hiesige Beschäftigung jenen Bestimmungen an sich widerspricht. Wegen ihrer Wiederabschiebung verbleibt es lediglich bei den Vorschriften des Runderlasses an die Herren Oberpräsidenten vom 18. Oktober vor. Js. -II ^b 4557.-

2. Die bei der Ortpolizeibehörde der Arbeitsstätte zu beantragende Legitimierung derjenigen Arbeiter, welche weder ein Grenzamt noch die Abfertigungsstelle Essen passiert haben -Nr. 4, 5 und 6 des Runderlasses vom 21. Dezember vor. Js.- wird, falls ein Beamter der Deutschen Feldarbeiter-Zentrale an die Arbeitsstätte gesandt

gesandt wird, von diesem vorbereitet. Die polizeiliche Vollziehung der Karten hat in diesen Fällen von der Ortspolizeibehörde der Arbeitsstätte zu erfolgen. Die der Polizeibehörde von dem Beamten der Deutschen Feldarbeiter-Zentrale zu übergebenden Kartenblätter -Nr. 10 des genannten Runderlasses- sind der Polizeibehörde des nigen Grenzamtes -Abfertigungsstelle- zu übersenden, dem der gesandte Beamte angehört, oder dem Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin, falls der Beamte von der Zentralstelle in Berlin entsandt ist.

Wird kein Beamter an die Arbeitsstätte geschickt, so erfolgt die Ausfüllung der Karten durch die Zentrale, Abfertigungsstelle in Berlin, oder durch das der Arbeitsstätte nächstgelegene Grenzamt oder in Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau durch die Abfertigungsstelle zu Essen a./R. und die Vollziehung der Karten durch die für diese Stellen zuständigen Polizeibehörden. In allen Fällen wird jedoch die Deutsche Feldarbeiter-Zentrale zunächst durch ihr Kartenblattregister in der Zentrale feststellen, daß für den Antragsteller noch keine Karte ausgestellt ist.

Die Aushändigung der Karten und Heimatspapiere erfolgt in allen diesen Fällen durch die Ortspolizeibehörde der Arbeitsstätte gegen Zahlung der von ihr einzuziehenden und an die Deutsche Feldarbeiter-Zentrale zu sendende Abfertigungsgebühr nebst Portokosten.

3. Da mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß zunächst eine große Anzahl Arbeiter lediglich aus Unkenntnis der neuen Vorschriften die Grenzämter umgehen wird, so habe ich im Einvernehmen mit der Deutschen Feldarbeiter-Zentrale beschlossen, daß von der Erhebung der in Nr. 5 des obengenannten Runderlasses vorgesehene Strafgeld von 5 Mark einstweilen abgesehen, und auch in diesen Fällen nur die allgemeine Gebühr von 2 Mark erhoben wird. Ich halte mir jedoch vor, die Durchführung der genannten Bestimmungen anzuordnen, sobald eine absichtliche Umgehung der Grenzämter größerem Umfange zu Tage tritt.

4. Die Umschreibung der Karten -Nr. 8 des obengenannten Runderlasses- hat in so kleiner Schrift zu erfolgen, daß mehrere Umschreibungen auf der Karte erfolgen können.

Die

Die vorstehend unter 1. - 4. getroffenen Anordnungen sind ebenfalls ungesäumt den nachgeordneten Behörden zur Nachachtung mitzuteilen, jedoch ist von ihrer öffentlichen Bekanntmachung abzusehen.

gez. v. Moltke.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 21. Januar 1908.

A 12. Nr. 196.

Sofort !

Abschrift unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 2. d. Mts. - A 12.3812- zur Kenntnis und Nachachtung sowie zur Veranlassung des weiteren.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

Heinrichs

Der Landrat
J. No. 429

Siegburg, den 25. 1. 1908.

An den Herrn Bürgermeister

zu Siegburg-Mülldorf
zur Kenntnis und zur Veranlassung des weiteren
zur Kenntnis und zur Veranlassung des weiteren
vom 14. d. Mts. II. J. Nr. 340.

Kreissecretär.

An
Herrn Landrat
zu

S. H. 18/1. 08.
zu den Akten
der Gm.

Minister des Innern.

Berlin, den 12. Oktober 1908.

II b 4660.

Unter Bezugnahme auf die infolge des Runderlasses vom 4. Februar d. Js. - II b 5932- erstatteten Berichte.

Jch habe die Direktion der Reichsdruckerei hier zur Drucklegung des in einem Exemplar angeschlossenen Formulars zu Reiseausweisen ermächtigt.

Der Preis beträgt für 100 Stück auf halbem Bogen 6 M und für 100 Stück auf ganzem Bogen 7 M.

Euerer Hochwohlgeboren stelle ich ergebenst anheim, den dort erforderlichen Bedarf von der Reichsdruckerei unmittelbar zu beziehen.

Im Auftrage.

gez. v. Kitzing.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 24. Oktober 1908.

A 12. 3007.

Abschrift unter Bezugnahme auf den zu meiner Verfügung vom 21. Februar d. Js. -A 12.404- erstatteten Bericht zur Kenntnis. Der dort angemeldete Bedarf wird Ihnen demnächst von hieraus unter Nachnahme der Kosten übermittelt werden.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

J. V.

An
den Herrn Landrat

zu

frei!

Anl.

92-3

Der Landrat
H. J. No. 8819.

Siegburg, den 3. 11. 1908

An den Herrn Bürgermeister

zur Kenntnis
taffina

zu Siegburg - Heilendorf

[Handwritten signature]

Der Bürgermeister

H. J. No. 8819.

Anlage

Siegburg-Heilendorf
den 3. 11. 1908

[Handwritten signature]

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.

Berlin W. 64, den 14. November 1908.

I K 1983 U I. U II. U IV. M.

Dem Auswärtigen Amte sind in letzter Zeit aus wissenschaft-
lichen Kreisen mehrfach Gesuche, in welchen die Erwirkung
von amtlichen Empfehlungen und von Erleichterungen für Reisen
im Auslande erbeten wurde, erst so spät zugegangen, daß eine
rechtzeitige Erledigung der Gesuche nicht mehr möglich war.
Den Reisenden sind in solchen Fällen die durch diplomatische
Vermittlung für sie erwirkten Vergünstigungen entweder nur
während eines Teiles ihrer Reisen oder garnicht zugute ge-
kommen. Im eigenen Interesse der Gesuchsteller muß daher
auf eine möglichst frühzeitige Einreichung solcher Gesuche
Wert gelegt werden. Dabei bemerke ich, daß den Gesuchen im
Auswärtigen Amt im allgemeinen nur dann entsprochen werden
kann, wenn sie von der zuständigen Behörde der inneren Ver-
waltung befürwortet sind.

Auf Anregung des Herrn Ministers der auswärtigen Angele-
genheiten ersuche ich, die beteiligten Kreise hierauf gefäl-
ligst aufmerksam zu machen.

In Vertretung.

gez. Wever.

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-
Präsidenten in Berlin.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 24. November 1908.

A 12. 3314.

Abschrift zur Kenntnis und Veranlassung des weiteren.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

An

J. V.

den Herrn Landrat

zu

frei!

Anl.

[Handwritten signature]

Der Landrat
I. No. 9761
An den Herrn Bürgermeister

Siegburg, den 28. 11. 1908

1653

zu Siegburg-Müllendorf
zur Kenntnis u. Beachtung. - mitzuteilen. Deran-

Dahring
J. M. 2/12. 08.
J. v. H.
H. Groppe.
B

Minister des Innern.

Berlin, den 3. März 1910.

IV. c. 3264.

Auf den Bericht vom 5. v. Mts. G. 436. V. 6. 09.

Die unter II Ziffer 1 und 2 des Runderlasses vom 25. Juli 1898 -I.B. 8961; M. Bl. S. 150- (in der Fassung des Runderlasses vom 24. März 1905 -IV c 5958/04; M. Bl. S. 57) angeführten Gründe, aus denen die Erteilung von Ausweispapieren abgelehnt werden soll, sind schon nach dem Wortlaut der obigen Vorschrift (vergl. II Ziffer 3) auch für die Versagung von Staatsangehörigkeitsausweisen maßgebend. Aus diesen Gründen auch Staatsangehörigkeitsausweise zu versagen, erscheint zweckmäßig, weil den Inhabern derselben nicht allein im Inlande außerhalb Preußens, sondern unter Umständen auch im Auslande, wo der Unterschied zwischen Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen nicht immer bekannt sein wird, durch ihren Besitz der Aufenthalt erleichtert wird.

Dagegen, daß steckbrieflich verfolgten Personen dann Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise erteilt werden, wenn die betreffende Anklage - oder die Strafvollstreckungsbehörde sich auf Anfrage damit einverstanden erklärt hat, ist nichts einzuwenden.

Die Bescheinigungen der Ortspolizeibehörden über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen, die lediglich dazu bestimmt sind, Inländern die Eingehung der Ehe im Auslande zu ermöglichen, können als „Ausweispapiere“ im Sinne der obigen Vorschriften nicht angesehen werden. Ihre Erteilung unterliegt daher auch nicht den dort vorgesehenen Beschränkungen.

Im Auftrage
gez. v. Kitzin.
An die Herren Regierungs-Präsidenten.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 15. März 1910.

A 14. 401.

Abschrift unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom

5. April 1905 -A 14.422- zur Kenntnis und Beachtung.

An

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

J. V.

den Herren Landräte
den Herrn Polizei-Präsidenten hier,
den Herrn Oberbürgermeister in Bonn,
den Herrn Bürgerm. in Mülheim, Rhein.

J. V.
22-3
H

I 2323

Sankt Augustin, den 21. 3. 10.

2398

An den Herrn Bürgermeister

P. Mülldorf

J. V.

Pöke

Regierungsassessor

S. M. 23/3. 10.

für den Antrag

des Guts

K

Der Minister des Innern.

II f. 46 ².

Berlin, den 25. April 1910.

N.W. 7., Unter den Linden 72/73.

Bei dem Erlaß der Vorschrift, daß über die Ostgrenze gekommene ausländische Arbeiter nach dem 1. Mai jeden Jahres an der Arbeitsstätte nicht mehr legitimiert werden dürfen, (vergl. Nr. 4 des Erlasses vom 4. Dezember 1908 - II b 4919), ist der Gedanke maßgebend gewesen, daß bei solchen Arbeitern, wenn sie sich erst nach dem genannten Termin, ohne im Besitz einer Legitimationskarte zu sein, im Inlande eine Arbeitsstelle suchen, ^{der}dringende Verdacht der Kontraktbrüchigkeit vorliege. Dementsprechend kann eine Ausnahme von dem Verbot nur dann zugestanden werden, wenn jener Verdacht fortfällt. Dies ist der Fall, wenn positiv nachgewiesen werden kann, daß der betreffende Arbeiter nicht kontraktbrüchig gewesen ist z. B. weil Beweise für seinen Zuzug direkt vom Auslande her vorliegen, oder weil seine Anwerbung im Auslande dargetan wird. Ferner kann aber füglich der Verdacht auch dann als entkräftet angesehen werden, wenn der in Betracht kommende Arbeitgeber seiner ganzen Persönlichkeit nach und auf Grund der bisher mit ihm hinsichtlich der Beschäftigung ausländischer Arbeiter gemachten Erfahrungen die Gewähr dafür bietet, daß er nicht etwa, sei es bewußt, sei es fahrlässig, anderweit kontraktbrüchig gewordene Arbeiter bei sich beschäftigen wird.

Die Entscheidung darüber, ob die Legitimierung der fraglichen Arbeiter an der Arbeitsstätte nach dem 1. Mai ausnahmsweise zuzulassen ist, wird hierdurch für die Zukunft dem für die betreffende Arbeitsstätte zuständigen Landrat übertragen, welcher ihr die vorstehend bezeichneten Gesichtspunkte zu Grunde zu legen hat. Die schriftliche Genehmigung des Landrats die den Arbeiter und den Arbeitgeber zu bezeichnen hat, ist dem bei den Organen der Feldarbeiter-Zentralstelle zu stellenden Antrage der Ortspolizeibehörde auf Legitimierung an der Arbeitsstätte (Nr. 7 des Erlasses vom 4. Dezember 1908 - II b 4919) beizufügen. An die Stelle des Landrats treten in

22-3

in den kreisfreien Städten und in den selbständigen Städten der Provinz Hannover die Königlichen Polizeiverwaltungen und wo diese nicht vorhanden sind, die kommunalen Polizeiverwaltungen.

Die Feldarbeiter-Zentralstelle ist mit entsprechender Anweisung versehen.

gez. v. Moltke,

An die Herren Regierungs-Präsidenten pp.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 30. April 1910.

A 12. Nr. 1300.

Abschrift unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 19. Dezember 1908 - A 12. 3458- zur Kenntnis und Beachtung.
Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

J. V.

L. u.

*Der Landrat.
H. J. Nr. 3941.*

*Siegburg, den 7. Mai 1910
+ 87 357*

Dem Herrn Bürgermeister

zu S. Müldorf

*zur Kenntnis und Beachtung unter
Bezugnahme auf meine Verfügung
vom 19. Dezember 1908 H. J. Nr. 3941*

An

J. V.:

die Herren Landräte des Bezirks,
den Herrn Polizei-Präsidenten hier,
den Herrn Oberbürgermeister in Bonn,
den Herrn Bürgermeister in Mülheim, Rhein.

Regierungsassessor.

Zu den Akten.

S. Müldorf, den 9. V. 1910.

Der Bürgermeister.

Oehl

[Signature]

[Signature]

Minister des Innern.

II. f. 118.

Berlin, den 7. Mai 1910.

*Die durch den Erlaß vom 4. September 1899 - II. f. 7327 - sind
die Bedingungen geregelt worden, unter denen ausländ.
Rust- oder sonstige Arbeiter zur Beschäftigung in landwirtsch.
wirtschaftlichen und industriellen Betrieben zugelassen sind.
Durch den Erlaß vom 24. September 1902 - II. f. 4628 - sind dem
Rust- und Russland kommunisten Litteratur allgemein und
durch den Erlaß vom 15. Oktober 1902 - II. f. 3874 - die Arbeiter
Mittel- und Ostasien innerhalb der Provinz Posen
den ausländ. poln. Arbeiter gleichgestellt worden.
Die Russen unterliegen bis zum Jahre 1905 nicht den allg.
minim. für Ausländer bestimmten Kontrollvorschriften,
nicht aber den einschränkenden Bestimmungen des Erlasses
vom 4. September 1899. Die Russen können jedoch in land-
wirtschaftlichen als industriellen Betrieben sowie der wirtsch.
sowie als der öf. Provinzen ohne besondere Genehmigung
beschäftigt werden und waren dem Rückkehrverbot, der
sogen. Wartezeit, nicht unterworfen. In letzterer Zusam-
fassung sind durch den die Beschäftigung von Russen im
Einkauf regulierten Erlaß vom 27. September 1905 - II. f. 1322 -
bestimmte abändernde Bestimmungen nicht getroffen worden
als konnte bis jetzt nicht davon abgesehen werden, da noch
der damals vorliegenden Gesetze die Russen nach
bestimmter Arbeitsweise für eine freiwillig in ihre Ge-
meinde zurückzuführen geseht. Das ihre Beschäftigung
nicht unberührt, so lag es ob, ein Einverständnis zur Ein-
stellung von Russen nicht für die Landwirtschaft und
den Kleinbetrieb vor, dagegen für die Industrie und
den Großbetrieb, insbesondere Berg- und Hüttenwerke,
und auch für diese nur in den Grenzprovinzen Ostpreußen,
Posen und Pommern. Indessen sind inzwischen
dieser Befehl für in dem vorerwähnten Erlasse allgemein
bestimmte einschränkende Vorschriften nicht gegeben. Es ist
daher Obstand gekommen, nach dem notwendig erschien,
zu wissen, weitere Bestimmungen darüber zu erlassen,
in*

in realen Unterrichts wissenschaften Obachter im Fächer der
Pädagogik hinein und sein sie sich in nationalpolitischen
Lagefragen auszusprechen. Inzwischen sollte, - wie dies
in mehreren Einzelausscheidungen auf ausgesprochenen An-
fragen der Herren Abgeordneten zum Reichstag kam-
men, eine von ihnen hierzu vermögten Sachverständigen
überlassen bleiben, gegebenenfalls unter Leitung der
in der Klasse vom 27. September 1905 vorzunehmenden
Kommission, zu entscheiden, ob und unter realen Bedingungen
ein wissenschaftlicher Obachter zuzulassen und ihre Befunde
über den 20. September hinaus zu stellen sei.

Kristum fribus ningen Jafu verfloffen, verfaßt
ungewiß in eine ungewisse Zukunft der Dinge ungen
achtet, aber mit nationalpolitischen Gründen abzu
gewogen verfaßt, die Befähigung von Ruffen im In
land allgemein gleiches oder ähnliches Lesevermögen
zu unterrichten wie die in der der ausländischen Pol
zei außerordentlich hervorzuheben sich aus zu erweisen hat
lassen.

Heinrich schenkt die dem Erlasse vom 27. September 1905,
Gründe liegende Novationsatzung, daß die russische Ober-
ste eine alte vollständige Übung ausser Acht, alljährlich
zum Winter vorzuziehend, in die Grundsätze der russischen
den, in den russischen immer weniger der russischen zu
finden. Dem die auf Grund der russischen (vergl. den
Erlasse vom 3. Januar 1896 - II. 14537 - und vom 7. Oktober 1905
II. 3596 -) zusammengestellten Statistik ergibt, daß von den
im Februar beschäftigten Russen

in June 1905 -	3507
" " 1906 -	7044
" " 1907 -	13243
" " 1908 -	13413
" " 1909 -	15485

Sie zum Jahresfluß in die Heimat nicht zurückgekehrt
waren, daß also die f. g. Karenzzeit von ihnen nicht be-
achtet war. Allerdings auffallend von dem Ende des Jahres 1909
im Januar verbliebenen 15485 Kischman, allein 11093, und
die Joanny Kischman, wo die besonders große Zahl der Kischman

oberschlüssigen Holzwandungen einerseits zu einer angenehmen der
Polungsfarbe und der vornehmsten stückweise Hervorhebung des
flachen Oberflächens andererseits zu einem völligen Einlassen jeder
bedeutenden Einsenkung ihrer Ausfertigungzeit geführt haben.

Immerhin gewonnen ab, da z. B. auch in der Provinz Lauenburg 1096
Kühen bis zum Jahresfluß 1909 verblieben sind, der Kupfer, als ob
die Krümmung der wissenschaftlichen Arbeiter, sich in Europa festzusetzen,
allgemein gewonnen ist.

Die vorstehende hat sich inzwischen herausgestellt, daß auch eine partielle Lösung, welche für die vorläufige Fällung des Problems nicht ausreicht, in dem Hinblick auf den 27. September 1905 bestimmend gewesen war, mit der tatsächlichen Sachlage nicht mehr im Einklang steht. Es war damals angenommen worden, daß die Gegensätze politischer, religiöser und sozialistischer Natur, welche den russischen Volksstamm zerlegen von der polen kommen und welche von einem Teil der russischen Geistlichkeit nicht anerkannt werden, sich allgemein über das ganze Land erstrecken und daß bei der ungewissen Abgrenzung dieser Nationalitäten nur die Arbeiterschaft im Gebiet einer Annäherung der russischen Arbeiter zu den Polen und damit eine nach Lage der Verhältnisse nicht sonst wünschenswerte allmähliche Assimilation eintreten würde. Inzwischen haben aber, wie Herr Legationsrat Dr. v. Scholz vom 31. Mai 1909 - II f. 607 - verlesen haben, eingesehen. Die Ermittlungen ergeben, daß in einem erheblichen Teile des polnischen Arbeitsgebietes für polnische Arbeiter der russischen mit dem polnischen Volksstamm sich infolge langjähriger Zusammengehörigkeit soartig vermischt hat, daß sie früher bestimmten politischen und sozialen Gegensätzen sich fast völlig unterworfen haben, soweit, daß sogar die innerste Festhaltung der Nationalität der aus jenen Gebieten stammenden Arbeiter in vielen Fällen nicht möglich ist, weil sie Russen dort im Polentum völlig aufgegangen sind. Es hat dies Anlaß zu der nachgelassenen Mitteilung des Reichs der gleichzeitigen Beschäftigung von Polen und Russen nicht außerhalb der Arbeit gegeben. Es läßt sich aber nicht verkennen, daß die geschilderten Verhältnisse nicht ohne Bedeutung für die Lösung der Frage sind, ob es notwendig erscheint, der bisherige sonst. liche und zeitliche Unbegrenztheit der Zulassung von Russen in inländischen Arbeitsbetriebe nach dieser oder jener Richtung hin ein bestimmtes Ziel zu setzen. Insbesondere könnte in Frage kommen, ob notwendig ist und ^{zu} 35, in der Anlage zu dem Rundschreiben vom 22. September 1909 - II f. 1504 - ausgesprochenem Grundsatzprinzipien stammender russischer Arbeiter künftig in Bezug auf Beschäftigung.

gravy.

beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer (Dauerzeit) den nicht
 beschäftigten Arbeitern gleichzustellen waren, um ihre Beschäftigung
 im Inlande vorzubehalten. Ganz allgemein wird auf ge-
 wissere sein, ob eine begründete Voraussetzung vorliegt und
 ob politisch und wirtschaftlich unbedingt notwendig, und fern-
 hin noch eine Beschäftigung ausländischer Arbeiter in den inländi-
 schen Betrieben der mittleren und unteren Provinzen zu ge-
 hen oder ob diese Zulassung wenigstens auf großindustrielle Be-
 triebe zu beschränken sei.

Der selbst schon in der Angelegenheit irgendeine Stellungnahme
 zu wollen, verweise ich Herrn Legationsgesandten, die in der Angelegenheit
 Fragen bezüglich einer eingehenden Prüfung zu unterbreiten
 hierbei auch die beabsichtigten Tatsachen von Einfluss und Land-
 schaft nicht in Betracht zu ziehen. In dem zu verfassenden Bericht
 bitte ich insbesondere die bisherige politische Haltung der in der
 vorliegenden Provinz beschäftigten Russen, die Kaufleute gegenüber
 den ausländischen, in den östlichen Provinzen und im russischen
 russischen Einflussbereich und gegenüber den inländischen
 ihre wirtschaftliche Haltung, ihre Haltung in kriminaler Beziehung in
 die gesellschaftliche Kaufmannschaft zu verorten, dabei auch anzugeben
 ob etwa bestimmte Tatsachen vorliegen, und dann auf eine
 geeignete Festsetzung ausländischer Elemente im Inlande abge-
 hen werden kann.

Der Herr Legationsgesandte unterstellen das oben erwähnte
 Zeit zu einer weiteren Vorbereitung der Russen nach den in der
 kommenden Kommissionen sein zu lassen, will ich die Frist zur
 Aufstellung bis zum 1. September d. J. aufheben.

gez. v. Moltke.

Der Herr Oberkonsulanten.

Der Regierungsrat
 A. 12. 1601.

Cöln, den 30. Juni 1910.

Kopie ist übergeben ist zur Kenntnis und Aufklärung bis zum
 15. Juli d. J.

Obwohl für die Bürgermeister liegen bei.

F. H.

Reinhold

Ob

Der Herr Landrat des Bezirks,
 Der Herr Polizeipräsident in Cöln,
 " " Oberbürgermeister in Bonn,
 " " Bürgermeister in Mülheim a. Rh.

Der Landrat Siegburg, den 19. Juni 1910
 II. J. No. 4863

An den Herrn Bürgermeister

Müllendorf

zur Kenntnis Beachtung weiteren Veran-
 staltung Maßnahme bis 5. Juli 1910 bestimmt

Bürgermeisteramt Menden
 zu Siegburg-Müllendorf
 Eing.: 9 JUN. 1910 *
 P. B. No. 4643

Lohmeyer

7. Juni 1910

1. Aufl. zeigen bezüglich des Aufst. -
 feldes von Rüffmann.

2. Aufl. 10.6.10.
 J. M. 10.6.10.
 D. Lohmeyer.

Reinhold

22-3

er Minister des Innern.

Berlin, den 20. Juni 1910.

II f. 1122.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 8. Oktober vor. Js. -II f. 1703-

Nach Mitteilung der Luxemburgischen Regierung werden seitens der luxemburgischen Staatsanwaltschaften über die aus Preußen nach Luxemburg zugezogenen Personen im fremdenpolizeilichen Interesse nicht nur polizeiliche Auskünfte eingeholt, sondern auch Strafregisterauszüge erbeten. Die Erteilung solcher Auszüge ist in den Erlassen vom 16. Oktober 1890 - II. 12867- und 10. Mai 1900 - II. a. 2663- nicht vorgesehen.

Eure Hochwohlgeboren ersuche ich um gefällige Feststellung und Äußerung, welche Auskünfte luxemburgischerseits von den Ortspolizeibehörden des dortigen Bezirks in Fremdenpolizeisachen eingeholt zu werden pflegen, insbesondere ob dabei auch Strafregisterauszüge erbeten werden. Gegebenenfalls wollen Eure Hochwohlgeboren auch berichten, in welcher Weise die Ersuchen um Erteilung von Strafregisterauszügen erledigt werden.

Im Auftrage.

gez. v. Kitzinger.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Köln.

er Regierungs-Präsident.

Köln, den 3. Juli 1910.

A 12. 1913.

Abschrift unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 12. Juni 1900 - A. 9475- zur Feststellung und Äußerung bis 5. August d. Js.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

An

J. V.

an Herren Landräte des Bezirks,
an Herrn Polizei-Präsidenten hier,
an Herrn Oberbürgermeister in Bonn,
an Herrn Bürgermeister in Mülheim, Rhein.

M. Kitzinger

22-3

Der Landrat
1. Juli 5875

Siegburg, den 9. Juli 1910
121 5581

Abdruck des alten Siegburger Remscheid
und Aufhebung bis 25. Juli 1910 unter
Begründung auf die Verfügung von 21.
Juni 1908. St. 33 42 b.

Schulz

An
den Herrn Bürgermeister
zu
Siegburg

Der Bürgermeister
St. 33 42

Siegburg-Müllsdorf, den 13. Juli 1910

Schulz

Abteilung von Kreisrat
Kreuzen, über die die
Präsidenten von Luxemburg
angeordnet haben.

ab 13/7.

Derf. 2. 9. 7. 01. 1. Juli 5875.

Kreuzen, unbefugter
Abdruck von Siegburg
Kreisrat, die Präsidenten
nicht erhalten werden.

B.

Der Landrat

er Minister des Innern.

Berlin, den 23. Dezember 1910.

II.f.2087.

N.W.7. Unter den Linden 72/73.

Nach den Runderlassen vom 8. Oktober v.Js. und 12. Januar d. Js. - II f 1703 und 50-, die für die dortigen Bezirke den unmittelbaren Schriftverkehr mit den luxemburgischen und belgischen Behörden in Fremdenpolizeisachen regeln, soll bei Erteilung fremdenpolizeilicher Auskünfte von der Uebersendung von Auszügen aus den Strafregistern Abstand genommen werden. Diese Vorschrift ist, worauf ich zur Beseitigung von Zweifeln hinweise, dahin zu verstehen, daß die Uebermittlung förmlicher Auszüge aus den Strafregistern der Staatsanwaltschaften und des Reichsjustizamts unterbleiben soll, daß es jedoch zulässig ist, den in Betracht kommenden ausländischen Behörden auf Ersuchen die den Polizeibehörden bekannten Strafen der betreffenden Personen mitzuteilen. Dabei können zahlreiche Bestrafungen im Interesse der Verminderung des Schreibwerks in zusammenfassender Form angegeben werden; z. B. „in den Jahren 1897 bis 1908 zehnmal wegen Diebstahls mit Gefängnis und Zuchthaus im Höchstbetrage von vier Jahren bestraft.“

In gleicher Weise ist auch bei der Beantwortung von auf diplomatischem Wege zu erledigenden und daher mir mit den Antworten vorzulegenden fremdenpolizeilichen Anfragen ausländischer Behörden zu verfahren.

Eure Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die in Betracht kommenden Behörden gefälligst mit entsprechender Weisung zu versehen.

Im Auftrage.

gez. v. Kitzing.

An die Herren Regierungspräsidenten, ausgenommen in Düsseldorf, Köln und Aachen.

Abschrift an
den Herrn Regierungspräsidenten

zu

Köln

unter Bezugnahme auf die Erlasse vom 8. Oktober v.Js. und 12. Januar d. Js. - II f. 1703 und 50- mit dem ergebenen Ersuchen,

gefälligst

22 - 3.

gefälligst für den dortigen Bezirk die gleiche Anordnung zu treffen.

Im Auftrage.

Gez. v. Herrmann.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 4. Januar 1911.

A 12. 10.

Abschrift unter Bezugnahme auf die Verfügungen vom 16. Oktober 1909 und 18. Januar 1910 - A 12. 2967 und 159 - zur Kenntnis und Beachtung.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

Herrmann

*Der Landrat
I 786: 330.*

Siegburg, den 11. Januar 1911

171 345

*Abschrift zur Kenntnis und Beachtung
unter Bezugnahme auf die Verfügungen vom
21. Oktober 1909 I 786: 9521. in Bonn 22. Januar
1910 I 786: 657.*

*An
den Herrn Bürgermeister
zu S. Mülldorf*

S. Mülldorf
Zu den Akten.
S. Mülldorf, den 17. Jan. 1911.
Der Bürgermeister.

An

die Herren Landräte des Bezirks,
den Herrn Polizei-Präsidenten hier,
den Herrn Oberbürgermeister in Bonn,
den Herrn Bürgermeister in Mülheim, Rhein.

Der Landrat.

Siegburg, den 30. April 1912.

I № 3407.

=====

3/52 3/88

Ich mache Sie hierdurch auf die genaue Beachtung der Tarifstelle 49 des Stempeltarifs, betreffend die für Reisepässe zu entrichtenden Stempel und der dieserhalb ergangenen allgemeinen Verfügungen vom 19. Juli 1909 I № 6849 und 14 Dezember 1909 I № 11125 aufmerksam und erwarte nunmehr die Berücksichtigung der Formulare zu den Anträgen auf Erteilung der Reisepässe.

Ausfertigungsgebühr (in der Regel 1 M) wird nur für die mit 1 M verstempelten Pässe erhoben.

Es empfiehlt sich, die Beträge mit den Anträgen portofrei (ohne Bestellgeld) an das Landratsamt einzusenden.

An

den Herrn Bürgermeister

Pohl

Registrationsassessor.

in

S. Mülldorf I. u. v.

25. 12. 1911

Abschrift.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 2. Juli 1913.

I J 1670.

Auf meinen Bericht hat der Herr Minister des Innern durch Erlass vom 17. Juni ds. Js. II f N^o 1143, genehmigt, dass es hinsichtlich der Visierung von Reisepässen nach Russland bei dem bisher im hiesigen Regierungsbezirk beobachteten Verfahren auch fernerhin verbleibt, wonach die Visierung nicht von Amtswegen durch die Passbehörde beantragt, sondern den Antragstellern überlassen wird. In Abänderung meiner Verfügung vom 29. März ds. Js. N^o J 736, bestimme ich demgemäss, dass die Herbeiführung der Visierung von Reisepässen nach Russland auch in Zukunft den Antragstellern überlassen werden kann, und dass dem Antragsteller über seine Zugehörigkeit zu einer christlichen Confession eine Bescheinigung nach umstehenden Muster erteilt wird. Die Bescheinigung unterliegt nach Pos. 77 des Stempeltarifs - G. Slg. 1909 S. 612-einem Stempel von drei Mark.

In Vertretung

gez. Porcher.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Bescheinigung.

De.....Jnhaberdes Reisepasses N^o, (Vor- und Zuname)wird hierdurch amtlich bescheinigt, dasschristlicher Confession ist.

....., den19....

Der Königliche Landrat.

(Königl. Polizei-Präsident, Oberbürgermeister).

Der Landrat.

I J.-Nº 3589.



Siegburg, den 7. Juli 1913.

Abdruck erhalten Sie zur Kenntnis.

Bei Beantragung eines Reisepasses nach Russland ist die Bescheinigung nach oben abgedrucktem Muster mit vorzulegen.

Ausser den Stempelgebühren für die Reisepässe (s. Verfügung vom 30. April 1912 I Nº 3407) sind 3 M zur Verstempelung der genannten Bescheinigung einzusenden.

J. V.

Pohl

Regierungsassessor.

Zu den Akten.

Siegburg, den 12. 7. 1913.

Der Bürgermeister.

Benker

In Vertretung

gez. Pohl.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Bescheinigung.

An den Herrn Bürgermeister in

S. Mülldorf

Der Minister des Innern.

Berlin, den 17. Oktober 1911.

II f. 1792.

Da erfahrungsgemäß jugendliche weibliche Personen, die als Variete-Sängerinnen, -Tänzerinnen pp. ins Ausland gehen, großen sittlichen Gefahren ausgesetzt sind, erscheint es angezeigt, bei der Paßerteilung an solche minderjährige Mädchen mit besonderer Vorsicht vorzugehen. Die Ausstellung eines Passes wird deshalb stets zu versagen sein, wenn die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zu der Reise nicht nachgewiesen ist. Aber auch wenn diese Genehmigung vorliegt, die häufig ohne nähere Prüfung gegeben zu werden pflegt, hat die Polizeibehörde vor der Erteilung des Passes, die Sachlage eingehend zu prüfen und wenn besondere Bedenken in sittlicher Hinsicht vorliegen, den gesetzlichen Vertreter auf diese aufmerksam zu machen und gegebenenfalls die Abreise des Mädchens unter Anrufung des Vormundschaftsgerichts zu verhindern. Sie hat sich hierbei, soweit es erforderlich erscheint, mit der Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung des internationalen Mädchenhandels am hiesigen Polizeipräsidium insbesondere behufs Aufklärung über die Personen, durch welche oder für welche die Mädchen angeworben sind, in Verbindung zu setzen.

Ihre Hochwohlgeboren wollen hiernach die unterstellten Polizeibehörden mit Weisung versehen.

Im Auftrage.

gez. v. Kitzing.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 29. Oktober 1911.

I J 2537.

Abschrift zur Beachtung.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

An

die Herren Landräte des Bezirks,
den Herrn Polizeipräsidenten hier,
den Herrn Oberbürgermeister in Bonn,
den Herrn Bürgermeister in Mülheim, Rhein.

Heinrich

22 - 3

Der Landrat Siegburg, den 3. d. 1911
I. J.-No. 2642 57 9117

An den Herrn Bürgermeister

zu S. Müldorf

zur Kenntnis — Beachtung — weiteren Veran-
lassung — Befugnis bis

und grüßend den Empfang

J. V.

Pohl

Regierungsassessor.

Zu den Akten

S. Müldorf, den 6. d. 1911

Der Bürgermeister,

[Signature]

Der Minister des Innern.

Berlin, den 21. Oktober 1913.

II d 2463

Der Verband reisender Kaufleute Deutschlands hat darüber Klage geführt, daß die in den Polizeiverordnungen über das Meldewesen regelmäßig geforderte Angabe des Reisezieles die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Schädigung der Reisenden in sich schließe. Reisende von Konkurrenzfirmen sind hierdurch in die Lage versetzt, sich von dem Reiseplan eines Reisenden Kenntnis zu verschaffen, dem Kollegen zuvorzukommen und ihm Bestellungen vorwegzunehmen.

Der Polizeipräsident von Berlin hat bei Erlass einer neuen Meldeordnung für den Landespolizeibezirk Berlin dem Wunsche des genannten Verbandes Rechnung getragen und die Forderung der Angabe des Reisezieles der Reisenden in den Fremdenbüchern der Hotels pp. sowie in den polizeilichen Meldescheinen fortgelassen.

Eure Hochwohlgeboren ersuche ich um Prüfung und Äußerung ergebenst, ob sich diese gleiche Regelung auch nach den Verhältnissen des dortigen Bezirks empfiehlt.

Im Auftrage.

Unterschrift.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Der Regierungs-Präsident.
I J 2680

Cöln, den 30. Oktober 1913.

Abschrift zur Äußerung bis 20. November d. Js. Falls dort die Handhabung der Regierungs- Polizeiverordnung vom 3. Februar 1906 so erfolgt, daß die Angabe des Reiseziels nicht gefordert wird, ist Fehlanzeige nicht erforderlich.

/ Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

An den Herrn Polizeipräsidenten
hier,
die Herren Landräte des Bezirks,
die Herren Oberbürgermeister
in Bonn und Mülheim am Rhein.
Frei!

22-3

[Signature]

3.22x. 5740.

Siegburg, den 3/ii. 1913.

An den Herrn Bürgermeister

34 J. Kildorf

zur Kenntniss und zur Aufzucht bis 12. 12. 1890

J. V.

Pohl

Regierungsassessor

Der Bürgermeister

1508

Hernden (Sieg)

3. No. 10469

— Unlabeled

Mahdwan.

Prof. via ober.

L. L. Post.

Siegburg-Müllers.

den. 1. W. 1910.

Im Hoff. Bezirk wird
die Ausgabe des Reisepost
in den Fremdenbüchern
von den Reisenden nicht
gefordert.



Abschrift.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 2. August 1917

III 1544.

Im Anschlusse an den Runderlaß vom 29. Dezember 1916
-IIIf 2559-betr. den unmittelbaren Auskunftsverkehr
zwischen inländischen und ausländischen Behörden in
fremdenpolizeilichen Angelegenheiten.

Auf Grund einer mit Österreich-Ungarn getroffenen Verständigung werden die Polizeibehörden darauf hingewiesen, daß den in Deutschland zugelassenen österreichisch-ungarischen Konsuln auf Antrag mündliche oder schriftliche Auskunft über die Führung ihrer Landesangehörigen, jedoch nicht in der Form ordnungsmäßiger Führungszeugnisse, zu erteilen ist.

Überdrucke dieses Erlasses für die Landräthe, die Kgl. Polizeiverwaltungen, die Vorsteher der Stadtkreise und die Polizeibehörden in den selbstständigen Städten der Provinz Hannover sind zur Beachtung beigelegt.

Im Auftrage :

von Jarotzky.

An die Herren Regierungs-Präsidenten pp.

Der Landrat.

Siegburg, den 10⁷ August 1917

I.J.Nr. 892.

12 7585.

Abdruck zur Beachtung.

An.

don Herrn Bürgermeister

in

Handwritten: Dahnitz M. 13. 1. 17.
B. v. G.
B. Gumpert

2.4 - 3

Abschrift.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 14. September 1915.

II. d. 1981.

Die Verpflichtung der Polizeiverwaltungen, allen geschäftsfähigen Personen auf ihren Antrag und gegen Er-
legung der dafür festgesetzten Gebühren auf Grund der poli-
zeilichen Melderegister und sonstigen Materialien Auskunft
über den Familiennamen und die Vornamen, das Datum der Ge-
burt sowie über die gegenwärtige oder die frühere, zuletzt
gemeldete Wohnung der einzelnen Einwohner des Polizeiver-
waltungsbezirks zu erteilen, wird insofern erweitert, als
die Auskunft auch darüber zu geben ist, ob die gesuchte
Person zum Heeresdienst eingezogen worden ist oder nicht.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 26. Sep-
tember 1902 - II a. 6641 - ersuche ich Euer Hochgeboren-
Hochwohlgeboren - ergebenst, das hiernach Erforderliche
gefälligst alsbald anzuordnen.

Abdrucke für die Königlichen Polizeiverwal-
tungen, die Städtischen Polizeiverwaltungen in Stadtkreisen
und die Landräte liegen bei.

Im Auftrage:

gez. Unterschrift.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn
Polizeipräsidenten in Berlin.

Der Regierungs-Präsident. Köln, den 23. September 1915.

I. J. 1489.

Abdruck unter Bezugnahme auf die Verfügung

vom
=====

vom 12. October 1902 A 12 2517 zur Nachachtung.

1 Vorratsabdruck liegt an.

in Vertretung:

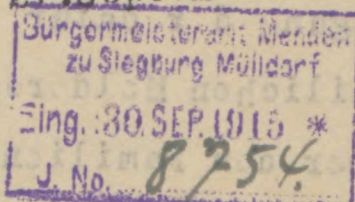
v. Görschen.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat.

II J.-Nr. 3553.

Siegburg, den 27. September 1915.



Abdruck zur Beachtung.

Joh. n. h. m. Bezug auf die Verfügung vom 20. Oktober 1902

J.-Nr. 5962.

Handwritten signature: Johann n. h. m.
Kreissecretär

Bürgermeister

Siegburg-Mülldorf

Menden (Siegb.)
8754

Anlage

Handwritten signature: J. P. Lichtenberg

An

den Herrn Bürgermeister

Handwritten signature: G. Mühlhoff

Abschrift.

Der Minister des Innern.
II d 1235.

Berlin, den 1. Juni 1918.

Auf den Bericht vom 10. Mai ds. J.-I Ca 3470-, be-
treffend meldepolizeiliche Auskünfte an Privatpersonen,
erkläre ich mich damit einverstanden, daß bis auf weiteres
über die nach dem Runderlasse vom 21. Januar 1905-IIa 419-
den Polizeibehörden obliegende Verpflichtung hinaus auf
Erfordern auch darüber Auskunft erteilt wird, ob jemand
verheiratet und wieviel Kinder unter 16 Jahren vorhanden
sind, sofern es sich hierbei um Feststellungen auf Grund
des § 1 Satz 2 der Bundesratsbekanntmachung vom 13.
Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1102) handelt.

Überdrucke für die Landräte und die Polizeiverwaltungen
der Stadtkreise sind beigelegt.

Im Auftrage.

gez. Maubach.

An den Herren Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf.

====

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme und gleichmä-
ßigen Beachtung unter Beifügung der erforderlichen Über-
drucke.

Im Auftrage.

gez. Maubach.

An die übrigen Herren Regierungs-Präsidenten und den
Herrn Polizeipräsidenten hier.

====

Der Landrat.

Siegburg, den 13. Juni 1918.

L. II. J.-Nr. 992.

Abdruck zur Kenntnis.
S t r a h l.

An
den Herrn Bürgermeister
in

In den Akten.
Siegburg-Mülldorf, den
Der Bürgermeister

Handwritten signature: Siegburg Mülldorf
Handwritten date: 15/6.18.
Handwritten signature: J. P. Lichtenberg

Abschrift.

Der Minister des Innern.
II d. 5426.

Berlin, den 16. Oktober 1919.

Auf den Bericht vom 2. Oktober ds. Js. - I. 2. 250.

Die Verpflichtung der Polizeiverwaltungen zur Auskunft-
erteilung wird dahin erweitert, daß auch darüber eine Aus-
kunft zu geben ist, ob und seit wann die gesuchte Person
aus dem Heeresdienste entlassen ist.

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 14. September
1915 - II d. 1981 - ersuche ich um gefl. weitere Veranlassung.

Im Auftrage.

gez. Meister.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Arnberg.

Zur gleichmäßigen Beachtung.

Abdrucke für die staatlichen Polizeiverwaltungen, die städti-
schen Polizeiverwaltungen in Stadtkreisen und die Landräte
liegen bei.

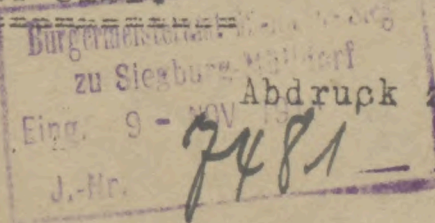
Im Auftrage.

gez. Meister.

An sämtliche Regierungspräsidenten (außer Posen) und den Herrn
Polizeipräsidenten hier.

Der Landrat.
L. II. Nr. 3121.

Siegburg, den 8. November 1919.



Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

J. A.

von Massow.

den Herrn Bürgermeister

in

[Handwritten signatures and notes]
12-3

Schrift.

Auswärtiges Amt.
R.V.S. 2459/B.17040.

Berlin, den 31. März 1923

B i l l e !

dem Herrn Reichsarbeitsminister und
dem Preussischen Herrn Minister des Innernmit der Bitte um weitere Veranlassung und um schnelle Äußerung
soweit die dortige Zuständigkeit gegeben ist.J. A.
Unterschrift.Gesandtschaft der Republik
Österreich in Berlin
Z. 67/Res.Verbalnote.

Der Österreichischen Gesandtschaft sind in letzter Zeit wieder mehrere Berichte der Österreichischen General-Konsulate Köln a/Rhein und Hamburg zugekommen, aus denen zu entnehmen ist, daß den Österreichischen Arbeitern in den dortigen Bezirken seit dem Inkrafttreten der Verordnung, die der Herr Reichsarbeitsminister der Reichsarbeitsverwaltung unter dem 2. Januar 1923 über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter entlassen hat und der damit im Zusammenhang stehenden Verfügung des Herrn preuss. Ministers des Innern - IV c 5787- vom 19. Dezember 1922 - betr. die Legitimierung ausländischer Arbeiter von den zuständigen Lokalbehörden alle nur erdenklichen Schwierigkeiten bereitet wären.

Zufolge eines Berichtes des Generalkonsulates Köln werden in dortigen Bezirken bei Neuausstellung von Arbeiterlegitimationskarten die im Besitze der Arbeiter befindlichen Legitimationspapiere wie Reisepässe, Heimatscheine usw. von den Polizeiverwaltungen zurückgehalten und der deutschen Arbeiterzentrale in Essen eingeschickt. Erst nach Wochen erhalten die Betroffenen ihre Dokumente zurück. Wenn nun die Arbeiter zu Legitimationszwecken oder auf Reisen ihren Reisepaß benötigen und sich diesbezüglich an die Polizeiverwaltung wenden, so werden sie von dieser an das Generalkonsulat in Köln verwiesen, damit ihnen Ersatzdokumente ausgestellt werden. Abgesehen davon, daß es nicht zugänglich erscheint, den Arbeitern zweierlei Österreichische Ausweisdokumente auszustellen und hiermit auch eine außerordentliche Belastung des Generalkonsulates Köln verbunden wäre, muß ein derartiges Vorgehen ganz besonders schwere Bedenken bei den derzeitigen Verhältnissen im Ruhrgebiet hervorrufen, da es hierdurch den Österreichischen Arbeitern unmöglich gemacht wird, die vorgeschriebenen Legitimationspapiere für den Fall einer Pervertierung stets bei sich zu führen. Nach Dafürhalten der Gesandtschaft würde es genügen, wenn die Polizeiverwaltungen die nötigen Daten aus dem Reisepaß verzeichnen und bestätigen würden, daß die Betroffenen im Besitze eines gültigen Passes sind und dieses sodann möglich der Partei wieder zurückstellen.

Die Gesandtschaft beehrt sich, das Auswärtige mit gleichzeitiger Ersuchen, zuständigen Ortes mit allem Nachdruck dafür eintreten zu lassen, daß den im Vorstehenden geschilderten unhaltbaren Zuständen abgeholfen und daß den Österreichischen Bundesangehörigen in Deutschen Reiche jene besondere Stellung eingeräumt werde, auf die sie als Volksgenossen Anspruch erheben können.

Berlin, den 24. März 1923

An das Auswärtige Amt, L. S.
in Deutschen Reichen, Berlin.

Der

Berlin, den 21. März 1923

1111

dem Herrn Reichsarbeitsminister und
dem Reichsanwalt des Innern

mit der Bitte um weitere Veranlassung und um schleunige
Übermittlung der nötigen Unterlagen

Unterzeichnet

Reichsminister des Innern
in Berlin

Vorname Name

Der Reichsarbeitsminister und Reichsanwalt des Innern
haben die Bitte um weitere Veranlassung und um schleunige
Übermittlung der nötigen Unterlagen

Der Reichsarbeitsminister und Reichsanwalt des Innern
haben die Bitte um weitere Veranlassung und um schleunige
Übermittlung der nötigen Unterlagen

Reichsminister des Innern
IV c 193

Berlin N W 7, den 11. April 1923

Abdruck der Übersendung ich ergebe mich mit der Bitte um
gehende Stellungnahme.

Reichsminister des Innern

Berlin, den 11. April 1923

J. A.

II. D. 317.

gez. Loehrs.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Ksln.

Regierungs-Präsident. Ksln, den 21. April 1923
I. J. 1497

Abdruck der Übersendung ich ergebe mich mit der Bitte um
gehende Stellungnahme.

J. V.

gez. Schneider.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat

Siegburg, den 26. April 1923

L Nr. 2627.

30. P 1385

Abdruck der Übersendung ich ergebe mich mit der Bitte um
gehende Stellungnahme.

J. V.

Sonnenburg.

An
den Herrn Bürgermeister

in

S. Kulldorf.

Germeister

S. Mülldorf, den 1. Mai 1923.

2 P 1375.

ft: Oesterreichische
Arbeiter.

v. 26.4.1923 L. N. 2627

Diesseits sind bis jetzt

Klagen der Gesandtschaft der Repu-
blik Oesterreich in Berlin nicht
bekannt geworden. Wenn ein öste-
reichischer Arbeiter sich poli-
zeilich abmeldet, werden ihm sei-
ne ihm gehörigen Ausweispapiere
ausgehändigt.

/// ///.

2.) Zu den Akten!

J.V.

König

len

Herrn Landrat

Siegburg

22-3

Abschrift.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 16. April 1921.

II. D. 017.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß nicht alle Meldepolizei-
behörden die in Ausführung des diesseitigen Runderlasses vom 16. Januar
1904- IIa. 9799- abgedruckt im Min. Bl. f. d. i. V. 1904 S. 40 f- getroffenen
Regelungen wegen Benachrichtigung der Meldebehörde des Abzugsortes be-
obachten. Insbesondere werden vielfach jene Benachrichtigungen auch dann
unterlassen, wenn in der Abmeldebescheinigung der Ort, wohin der Abzug
erfolgt, nicht angegeben ist, oder der angegebene mit dem neuen Aufent-
haltsort nicht übereinstimmt. Dies hat zur Folge, daß sich häufig über
den Verbleib von Personen, die größtenteils ihre Gründe für die Nicht-
oder nicht richtige Angabe ihres neuen Wohnortes haben, nichts mehr
feststellen läßt.

Ich ersuche deshalb, die Polizeibehörden erneut und dringend auf
eine sorgfältige Beachtung der vorgenannten Bestimmungen hinzuweisen.

Abdrucke für die Landräte und Polizeiverwaltungen der Stadtkreise
liegen bei.

In Vertretung:
gez. Meister.

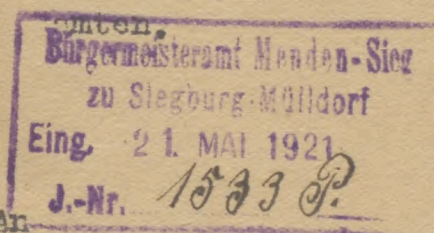
An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten
in Berlin.

Der Landrat.

Siegburg, den 18. Mai 1921.

L. Nr. 3550.

Abdruck zur gefl. Kenntnis und Beachtung sowie besonderen
Anweisung der mit der Kontrolle des Meldewesens beauftragten Be-



J. A.

F i n e r .

In den Akten.

Siegburg-Müldorf, den 21/5 21
Der Bürgermeister

den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg-Müldorf

Grafen

Baumman

22-3

Abschrift.

Bürgermeisteramt Zerf.

Zerf, den 18. Juli 1925.

Betrifft: An- und Abmeldebescheinigungen durch die Gemeinde- bzw. Ortsvorsteher.

Am Freitag, den 17. 7. nahm ich Einblick in die Strafsachen des Amtsgerichts Hermeskeil gegen Jakob Hoffmann (angeblich) der in Wirklichkeit der von 3 Stellen steck - brieflich gesuchte Christian Schöndorf aus Burbach ist. Bei den Akten ist ein Notizbuch, das eine Anzahl An- und Abmeldebescheinigungen enthält, die durch Gemeinde- und Ortsvorsteher aus dem Bezirk Trier und dem Saargebiet vollzogen sind. Meist lauten sie auf einen Tag und haben etwa folgenden Inhalt:

An- und abgemeldet Frommersbach, den 17.7.24 folgt Unterschrift und Stempel des Vorstehers. Bescheinigungen von Ortspolizeibehörden wies das Buch keine auf.

Da die Vorsteher wohl nicht zu solchen Eintragungen berechtigt sind und letztere doch nur den Zweck haben, kontrollierende Beamte über die revidierte Person in Sicherheit zu wiegen, so glaube ich, auf diesen Uebelstand hinweisen zu müssen. Gleiche Vorfälle der Art habe ich m.W. schon mehrfach wahrgenommen.

gez. Unterschrift.
Oberlandjäger.

An die Ortspolizeibehörde in Zerf.

Der Bürgermeister.

Zerf, den 20. Juli 1925.

J. Nr. 2524.

Urschriftlich dem Herrn Landrats

in S a a r b u r g

mit der Bitte um Kenntnisnahme weitergereicht. Empfehlenswert wird es sein, daß durch den Herrn Regierungspräsidenten in Trier oder zweckentsprechender noch durch den Herrn Oberpräsidenten in Coblenz eine Cirkularverfügung erlassen wird, durch welche die Gemeindevorsteher veranlaßt werden, solche unzulässige Bescheinigungen in der Folgezeit zu unterlassen. Gerade fragwürdige Personen wie im vorliegenden Falle meiden es, mit den Ortspolizeibehörden in Berührung zu kommen, lieben es dagegen, möglichst viele Aufenthaltsbescheinigungen nachzuweisen. In der Regel sind es die Frauen oder Angehörigen der Gemeindevorsteher, die solche Bescheinigungen ausstellen. Die Gemeindevorsteher werden besonders noch darauf aufmerksam zu machen sein, ihre Dienstsiegel unter Verschuß zu halten.

gez. Unterschrift.

Der Landrat.

Saarburg, den 23. Juli 1925.

I. 4129.

Urschriftlich
dem Herrn

vorgelegt.

Aufenthaltsbescheinigungen der in Rede stehenden Art werden, wie ich mich bei Vorführung unsicherer Elemente wiederholt überzeugen konnte, von Gemeindevorstehern, zuweilen auch von Pfarrern ausgestellt, trotzdem sie dazu nicht berechtigt sind. Für mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht vertraute Personen werden dadurch polizeiliche An- und Abmeldungen vergetäuscht und den Polizeiorganen die Kontrolle erschwert.

Gerade im hiesigen Grenzgebiet ist es doppelt notwendig, die polizeilichen Melderegister mit größter Sorgfalt zu führen. Dies ist aber nur möglich, wenn die Gemeindevorsteher sich solcher unbefugter Handlungen enthalten. Vor allen Dingen muß den Gemeindevorstehern eingeschärft werden, daß nur sie und nicht ihre Angehörigen zur Vornahme dienstlicher Handlungen und zur Verwendung des Dienstsiegels berechtigt sind.

Ich habe heute entsprechende Weisung den Bürgermeistern und Gemeindevorstehern meines Kreises erteilt und bitte ergebenst eventl. die übrigen Herren Landräte des Regierungsbezirks auf die Mißstände aufmerksam zu machen.

J.V. Unterschrift.

Der Regierungs-Präsident.

I. A. 3. 1806.

Abschriftlich

dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz
in Coblenz

überreicht.

Ich bin der Auffassung, daß den beobachteten Mißständen wirksam nur durch eine von Euerer Hochwohlgeboren für den Umfang der Provinz gleichmäßig zu erlassende Anordnung begegnet werden kann, und darf das Weitere hiernach anheimstellen.

J.V. Unterschrift.

Der Regierungs-Präsident.

I. J. 27 Nr. 4974.

Abschrift zur gefl. Stellungnahme bis zum 1. Februar ds. Js.

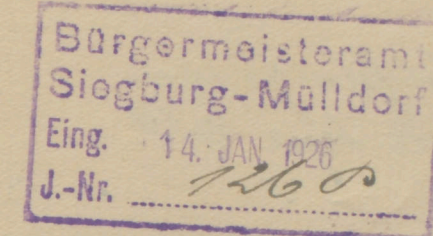
Zusatz für die Landräte: Mehrabdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

In Vertretung:
gez. von Heinsberg.

Beglaubigt:

An
den Herrn Polizeipräsidenten
in Köln,
die Herren Landräte des Bezirks,
den Herrn Oberbürgermeister in Bonn.

[Handwritten signature]



Der Landrat.

Siegburg, den 12. Januar 1926.

L.Nr. 309.

Anliegenden Abdruck übersende ich mit dem Ersuchen um Bericht bis zum 25. ds. Mts., ob auch schon derartige Beobachtungen gemacht worden sind und ob es sich empfiehlt, diesen Mißständen durch eine auf den Umfang der Provinz sich erstreckende Anordnung zu begegnen.

Jedenfalls wird nötig sein, die Gemeindevorsteher auf die Art ihrer Befugnisse bei An- und Abmeldungen hinzuweisen und den Pfarrern mitzuteilen, dass sie derartige Bescheinigungen nicht ausstellen dürfen.

J. A.

B a u m a n n

Regierungs-Assessor.

An

den Herrn Bürgermeister

in

Lgb. Mulldorf

[Handwritten notes and signatures in the bottom right corner of the document, including 'L. Baumann' and other illegible signatures.]

Der Landrat.

Siegburg, den 1. Juli 1926.

L.Nr. 4980.

Abdruck übersende ich unter Bezugnahme auf
L.Nr. 309.
die Verfügung vom 12. Januar 1926 zur güt. Kenntnis
und weiteren Veranlassung.

J. A.
Baumann
Regierungs-

An

den Herrn Bürgermeister

in

Lgb. Mühlendorf

In den Akten.
Siegburg-Mühlendorf, den 12. 26
Der Bürgermeister

[Handwritten signature]

